

Lehrbuch

des

K i r c h e n r e c h t s

aller

christlichen Confessionen

von

Ferdinand Walter.

Z w ö l f t e,

verbesserte und vermehrte, das Oesterreichische Concordat genau
berücksichtigende Ausgabe.

B o n n,

bei **Adolph Marcus.**

1 8 5 6.

V o r r e d e.

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet, und auch unter ungünstigen und widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind. Eine solche nicht blos referirende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung verleiht nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichsten Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da das Urtheil bei dieser wie bei jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung vor Allem nach ihren ursprünglichen Grundsätzen und der dadurch vorgezeichneten Richtung abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben darf, sondern bis auf die Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieses ist bei jeder Lehre wenigstens so vollständig geschehen, daß Jeder darin die ihn umgebenden Verhältnisse wiedererkennen, und die besonderen Rechtszustände seines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne ließ sich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaß zu verlieren, nicht gehen. Auch führt die Aufzählung der particularrechtlichen Bestimmungen fast unvermeidlich zu einer gewissen Trockenheit, welche der Verfasser von diesem Buche abzuhalten nach Kräften bemüht war. Uebrigens ist aber doch dasjenige, was von der älteren Disciplin noch wirklich brauchbar oder stillschweigend aufgehoben ist, in jeder Lehre

genau bezeichnet worden, weil dieses eben so sehr für die Anwendung derselben, wie zur Widerlegung derselben wichtig ist, welche in vörliger Unkenntniß oder aus absichtlicher Entstellung der Zeiten und Verhältnisse, der Kirche noch immer vom Mittelalter her Aeußerungen und Ansprüche zum Vorwurf machen, die einem ganz anderen Zusammenhange angehören und längst aufgegeben sind.

In der Kirche wie im Staate hängt das Wohl und die Erhaltung des Ganzen davon ab, daß das Bewußtsein der ursprünglichen Grundideen die Gesetzgebung und Verwaltung belebe und durchdringe, und daß daraus sowohl bei den Häuptern als bei den Untergebenen die Liebe und Verehrung der überlieferten Verfassung und ein wachsender und thätiger Gemeinssinn hervorgehe. Dieses Bewußtsein wach zu halten und durch vergleichende Betrachtungen zu reizen, ist aber vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft. Hierauf geht der andere Gesichtspunkt, welcher bei dieser Arbeit vorschwebte. Wird die Geschichtsforschung auf dieses Ziel gerichtet, so kommt dabei, wie das vortreffliche Werk des Thomassin zeigt, nicht blos für das Gemüth, sondern auch für das wahre Verständniß des Stoffes ein ganz anderer Gewinn heraus, als wenn man die geschichtliche Darstellung blos mißbraucht, um Abneigung zu erregen, Vorurtheile zu unterhalten, und den Blick von dem inneren lebendigen Zusammenhang der Verhältnisse abzulenken.

Uebrigens soll sich die Darstellung sowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholische Kirche und auf Deutschland beschränken, sondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfassen. Die Würde und Großartigkeit dieses Stoffes tritt um so deutlicher hervor, je höher und weiter der Gesichtspunkt ist, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients ist nach der Beschaffenheit der Quellen einer sehr genauen und zusammenhängenden historischen Bearbeitung fähig. Hier mußte jedoch der Verfasser, um die gehörigen Gränzen nicht zu überschreiten, bei den Hauptpunkten stehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewissen Theilen des Eherechts, ist die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Besonders genau ist aber das neuere englische Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieses wegen seiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfassung dieses merkwürdigen Landes, noch jetzt ein, wenigstens der Form nach, sehr gut zusammenhängendes

Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin, losgeriffen von der Einheit, wie im Kirchenrecht des Orients, der reformatorische Proceß, den die katholische Kirche seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die sich daran schließenden Provinzialconcilien und die neuere Wissenschaft durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle Theil allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erscheinung könnte zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung geben.

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch zum erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von der Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft, noch von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformen wie erstarrt, der Geist desselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenthümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu mißhandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessirte durch seine Neuheit; bei Vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Ausgabe zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, jede Materie neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die meisterhafte Abhandlung der Gebrüder Valerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Indem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei wichtige Zeitfragen dessen praktische Beziehungen wieder sichtbar. Beides führte zu dem Entschlusse, die

siebente Ausgabe, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Praktische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland bis dahin ganz vernachlässigtes Werk über die Diöcesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht blos durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen übrig. Nach dieser Ausgabe erschien 1840 eine französische *), und nach dieser eine spanische Uebersetzung **).

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt; neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Alles dieses zu berücksichtigen bot die neunte Ausgabe, die 1842 erschien, eine willkommene Gelegenheit dar. Viele Materien wurden darin ganz umgearbeitet, vieles neu hinzugefügt, auch die praktische Seite unter nochmaliger sorgfältiger Benutzung des oben genannten Werkes des Papstes Benedict XIV. noch mehr ausgebildet. Nach dieser neunten Aus-

*) Manuel du droit ecclésiastique de toutes les confessions chrétiennes par M. Ferdinand Walter, traduit de l'Allemand avec la coopération de l'auteur par A. de Roquemont. Paris 1840.

***) Manual del derecho eclesiástico universal, por M. Fernando Walter, traducido al español por J. M. B. Edicion en que ademas de haberse corregido algunos descuidos del traductor, se han añadido en un Apéndice las disposiciones notables que en los puntos relativos al derecho eclesiástico han adoptado las repúblicas de Méjico, el Perú, Colombia, Venezuela, la nueva Granada y Chile. Secunda edicion. Paris, libreria de Garnier Hermanos, sucesores de D. V. Salva, calle de Lille no. 4. Méjico, libreria de D. José Maria Andrade, Portal de Agostinos no. 3. 1852.

gabe erschien unter der Mitwirkung des Professors Conticini zu Pisa eine italienische Uebersetzung *). Die 1846 folgende zehnte Ausgabe erhielt auch noch mancherlei Verbesserungen und Zusätze.

Ein neuer Standpunkt der Behandlung wurde für die elfte Ausgabe 1854 durch das inzwischen eingetretene Jahr 1848 möglich. Der Verfasser empfand bei deren Bearbeitung zum erstenmal den Vortheil, die Grundsätze der kirchlichen Freiheit unumwunden vertheidigen zu können, ohne mit dem Staatsrecht seines Landes in erheblichen Punkten in Widerspruch zu kommen. Es handelte sich nun darum, diese neue Lage für die Wissenschaft in Besitz zu nehmen und zu formuliren. Dieses macht das Eigenthümliche der elften Ausgabe aus. Dazu kamen auch in anderen Lehren Umarbeitungen und Zusätze, wie der Fortschritt der Verhältnisse und der Wissenschaft solche nöthig machten.

Die gegenwärtige zwölfte Ausgabe trifft in erfreulicher Weise mit dem Erscheinen des Oesterreichischen Concordates und der darauf bezüglichen Actenstücke zusammen. Es fiel ihr dadurch die Aufgabe zu, den Inhalt dieser wichtigen Documente in das System aufzunehmen, und dadurch den wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt scharf zu bezeichnen, von welchem aus die Regeneration des Kirchenrechts in Oesterreich vor sich geht. Durch diese neue Beziehung ist die Bedeutung dieses Stoffes und das Interesse für denselben noch wesentlich gesteigert worden. Aber auch abgesehen davon ist diese neue Ausgabe gewissenhaft zu vielen Verbesserungen und Vermehrungen benutzt worden **).

*) Manuale del diritto ecclesiastico di tutte le confessioni christiane del cav. dottore Ferdinando Walter professore ordinario di diritto nella R. universita di Bonn. Traduzione dall' originale Tedesco sulla nona recentissima edizione dell' vv. Fortunato Benelli corretta e pubblicata coll' aggiunta di nuove note per uso degli studiosi dall' avv. pr. P. C. Pisa 1846. 2 Tom.

**) Außer vielen kleinen Zusätzen kommen Veränderungen vor in dem Texte oder den Noten der §§. 19. 47. 65 a. 72. 73. 75—77. 80. 83. 93. 133. 154. 157. 178—181. 188—190. 194. 203. 215. 223. 226. 235. 241. 251—253. 256. 295—300. 304. 305. 307. 315. 326. 330. 334. 336. 339. Neu hinzugekommen ist der §. 316 a. Zu §. 343. Note 8. ist auf ein apokryphes

Die Geschichte dieser Wissenschaft in der neueren Zeit ist auf das Engste mit der Geschichte des kirchlichen Geistes selbst verbunden. Sie verfiel, als der nüchterne unhistorische Sinn der Zeit die Bedeutung und den großartigen Zusammenhang des kirchlichen Organismus nicht mehr empfand, als aus den Einrichtungen, welche die Kraft und Begeisterung der Vorzeit gegründet, das Bewußtsein entwich, als eine kurzsichtige Staatskunst von der Schwächung der kirchlichen Autorität und von der Begünstigung gewisser für die Kirche wie für den Staat gleich verderblichen Doctrinen augenblickliche trügerische Vortheile hoffte und erndtete. Die Vorbereitung zu ihrer Regeneration begann, als die bald darauf folgenden gewaltsamen Zerstörungen in den edleren Gemüthern die Theilnahme für die mißhandelte Kirche weckten, als einsichtsvolle Männer die überall sich gleich bleibende Nothwendigkeit der Religion und Kirche für die Erhaltung der Gesellschaft wieder zu würdigen anstiegen, als der neu erwachende kirchliche Geist selbst an dem fortschreitenden Freiheitsgefühl einen Bundesgenossen fand, der für ihn gegen die hemmende geisttödtende Bevormundung der modernen Verwaltungskunst in die Schranken trat, und ihm in der Belgischen Verfassungsurkunde von 1831 die erste staatsrechtliche Anerkennung erkämpfte. Hauptsächlich der durch diese Acte gegründeten religiösen und kirchlichen Freiheit und der aufrichtigen Handhabung derselben durch seinen einsichtsvollen König verdankt dieses Land die Anhänglichkeit seiner Bewohner an seine politischen Institutionen, die Hingebung an seinen Fürsten und das Behagen an seinen bürgerlichen Zuständen, welche es in den Bewegungen des Jahres 1848 so wunderbar geschützt haben. Die aus dem innersten Herzen hervorgegangene Huldigung, welche der dortige strenggesinnte katholische Klerus einstimmig dem akatholischen König bei dessen fünf und zwanzigjähriger Regierungsfeier 1856 dargebracht hat, ist eine in der Geschichte einzig da stehende Erscheinung und eine für eine einsichtige Staatsführung höchst wichtige Lehre.

Mittlerweise war und blieb in Deutschland die Regierungskunst in kleinlichen Rivalitäten, in confessionellen Abneigungen und in den

Document aufmerksam gemacht, welches Meier als echt benutzt hat. Der Zusammenhang ist mit dem Oesterreichischen Concordat und den darauf bezüglichen höchst interessanten Actenstücken vermehrt worden.

herkömmlichen Doctrinen zu sehr befangen, als daß sie den Pulsschlag der Zeit hätte verstehen und die Idee der kirchlichen Freiheit in ihren selbst für das Staatsleben wohlthätigen Folgen hätte würdigen können; und auch gegen das in Belgien gegebene Beispiel suchte man sich argwöhnisch und mißtrauisch möglichst abzuschließen. Preußens König war der Erste, welcher unerwartet und aus dem eigensten Antriebe 1841 diese Fesseln löste und der Kirche eine größere Freiheit der Bewegung gab. Wenn es überall das Schwerste ist, durch Erhebung über den von stehend gewordenen Vorurtheilen eingeengten Gesichtskreis neue fruchtbare Bahnen zu eröffnen, so gebührt Ihm in Deutschland dieser Ruhm und dieses Verdienst. Was die Preussischen Verfassungsurkunden und deren Nachahmungen seit 1848 in dieser Richtung in erweitertem Maße festgesetzt haben, ist nur davon die weitere Entwicklung, die für die Kirche wie für den Staat um so größere Früchte bringen wird, je mehr von denjenigen, welche dieselbe zu leiten haben, der Geist ihres Urhebers verstanden und geachtet wird.

Sehr mühsam ist die Regeneration des kirchlichen Geistes in Oesterreich, wo in Folge eines mehrere Menschenalter hindurch wirklichen falschen Regierungssystems die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Kirche völlig gelähmt, die Wissenschaft ihres befruchtenden Einflusses beraubt worden, und der Klerus an eine ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt den Geist einer anderen Stellung kaum mehr zu erfassen vermag. Im richtigen Gefühl, daß nur die frei gewordene Kirche die populäre nachhaltige Kraft entfalten kann, welche das geistige Leben zu regeneriren im Stande ist, hat hier der Kaiser 1855 in das Concordat die Gesinnung eines großen christlichen Fürsten niedergelegt, welcher der Kirche aus innerster Ueberzeugung und ohne Rückhalt ihr volles Recht gewährt, und im Bunde mit ihr die Herstellung der großen Idee eines wahrhaft christlichen Staates anstrebt. Durch diesen Geist der Eintracht, welcher in den an das Concordat sich anschließenden Declarationen des Papstes und des Kaisers seine nähere Auslegung erhalten hat, und durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, übertrifft dieses Concordat Alle, die je in der Geschichte vorgekommen sind, und ist eigentlich das Erste, welches wahrhaft diesen Namen verdient.

Mit diesem Umschwung des kirchlichen Lebens ist auch in der Bearbeitung des Kirchenrechts ein neues Leben, aber auch für diese

Wissenschaft eine neue Bedeutung erwacht. Denn mit der erlangten Freiheit ist die Kirche in ein neues Stadium eingetreten. Es ist dadurch für den Klerus das Maß der Anforderungen und der Verantwortlichkeit vergrößert, es sind ihm, darüber täusche man sich nicht, neue schwierige Aufgaben zugeführt worden. Die Lösung derselben erfordert aber, einer so geistig entwickelten Zeit gegenüber, eine Umsicht, Mäßigung und eine gewisse Höhe der Weltanschauung, welche nur durch den vertrauten Umgang mit der wahren Wissenschaft erworben werden kann.

Bonn, den 26. October 1856.

U e b e r s i c h t.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

G i n l e i t u n g.

I. Von dem Kirchenrecht an sich.	
A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes	1.
B) Charakter des Kirchenrechts	2.
C) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse	3.
II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft.	
A) Begriff und Aufgabe derselben	4.
B) Hülfswissenschaften	5.
C) Äußere Anordnung des Stoffes	6.
D) Litterarische Hülfsmittel	7.

E r s t e s B u c h.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche.

I. Stiftung der Kirche.	
A) Jesus Christus	8.
B) Die Apostel und ihre Gemeinden	9.
C) Petrus und sein Beruf	10.
II. Feststellung des Begriffs der Kirche.	
A) Wesentliche Eigenschaften derselben	11.
B) Verhältniß der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche	12.
C) Die Kirche in ihrer äußeren irdischen Erscheinung	13.
III. Von der Kirchengewalt	14.
IV. Von der Transmission der Kirchengewalt	15.
V. Von den Organen der Kirchengewalt.	
A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen	16.
B) Von dem Lehramte.	
1) Nothwendigkeit desselben	17.
2) Wirkliche Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes	17a.
3) Verhältniß der heiligen Schriften zum Lehramte	17b.
C) Organe der Kirchenregierung. Hierarchie der Jurisdiction	18.
D) Der Primat	19.

VI. Verhältniß des Klerus zu den Laien.	
A) Der Klerus	20.
B) Die Gemeinde	21.
VII. Gegensatz der protestantischen Auffassung	21 a.

Zweites Kapitel.

Grundlage der morgenländischen Kirche.

I. Geschichte der Kirche im Orient.	
A) Trennung von der abendländischen Kirche	22.
B) Vereinigungsversuche	23.
C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken	24.
D) Von der Kirche in Rußland	25.
E) Die unirten Griechen in Polen und Litthauen	25 a.
F) Das Königreich Griechenland	25 b.
II. Grundlehre der morgenländischen Kirche.	
A) Begriff der Kirche	26.
B) Von der Kirchengewalt	27.
C) Ordnung der Hierarchie	28.
III. Allgemeine Betrachtung	28 a.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung.	
A) In Deutschland.	
1) Die Augsburger Confession	29.
2) Die Reformirten	30.
3) Union der Lutherischen und Reformirten	30 a.
B) In den nordischen Reichen	31.
C) In der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden	32.
D) In England, Schottland und Irland	33.
II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung.	
A) Begriff der Kirche	34.
B) Von der Kirchengewalt.	
1) Allgemeine Grundsätze	35.
2) Formen der Kirchenverfassung.	
a) In Deutschland	36.
b) In den übrigen Ländern	37.
3) Neuere Theorien.	
a) Das Episcopalsystem	38.
b) Das Territorialsystem	39.
c) Das Collegialsystem	40.
d) Richtige Theorie	41.
e) Vorschläge für die Zukunft	42.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

II. Standpunkt der Betrachtung	43.
III. Geschichtliche Ausbildung des Verhältnisses.	
A) Die älteren Zeiten	43.
B) Uebergang zur neueren Zeit	45.
C) Die falsche Theorie der Schule.	
1) Das ius advocatiae	46.
2) Das ius cavendi.	
a) Bedeutung desselben	46 a.
b) Das Recht der Oberaufsicht	46 b.
c) Das Recht des Placet's	46 c.
d) Die Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten	46 d.
e) Die Appellation ab abusu	46 e.
3) Das ius reformandi	46 f.
4) Das Obereignthum über das Kirchengut	46 g.
D) Die neuesten Ereignisse	47.
E) Der wahre christliche Staat	48.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

II. Standpunkt der Confessionen	49.
III. Standpunkt des Staates.	
A) Altes Recht	50.
B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts.	
1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten	51.
2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten	52.
C) Zustand in Großbritannien und Irland	53.
D) Zustand in den anderen Reichen	54.
E) Juristische Classification	55.
F) Politische Betrachtung	56.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

II. Quellen des katholischen Kirchenrechts.	
A) Vorschriften Christi und der Apostel	57.
B) Concilienschlüsse	58.
C) Päpstliche Constitutionen	59.

D) Concordate und weltliche Gesetze	60.
E) Particularrechte einzelner Diöcesen	61.
F) ungeschriebene Rechtsquellen	62.
II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts	63.
III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts	64.

Zweites Kapitel. Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert.	
A) Die Constitutionen der Apostel	65.
B) Die Concilien	65 a.
C) Canonensammlungen.	
1) Im Orient	66.
2) Im Occident	67.
D) Die Sammlung der Canones der Apostel	68.
E) Weltliche Gesetze	69.
II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts.	
A) Von Johannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium.	
1) Neue Canonensammlungen	70.
2) Weltliche Rechtsquellen.	
a) Gewöhnliche Sammlungen derselben	71.
b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen	72.
3) Gemischte Sammlungen	73.
B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius.	
1) Vermehrung der Canonensammlung	74.
2) Die Sammlung des Photius	75.
C) Von Photius bis auf die neuere Zeit.	
1) Zustand des griechischen Kirchenrechts.	
a) Aenderungen in den weltlichen Rechtsquellen	76.
b) Die kirchlichen Sammlungen	76 a.
c) Commentarien	77.
d) Auszüge aus den Canonensammlungen	78.
e) Das Syntagma des Matthäus Blastares	79.
f) Heutiger Zustand	80.
2) Geschichte des russischen Kirchenrechts.	
a) In älteren Zeiten	81.
b) Heutiger Zustand	82.
3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei	83.
III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts.	
A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert.	
1) Einzelne Rechtsquellen	84.

2) Quellenfassungen.	
a) In Italien.	
α) Fassungen der Kirchengesetze	85.
β) Weltliches Recht	86.
b) In Afrika	87.
c) In Spanien	88.
d) In England und Irland	89.
e) In Gallien und dem fränkischen Reiche.	
α) Canonensammlungen	90.
β) Systematische Fassungen	91.
γ) Weltliches Recht	92.
3) Pönitentialbücher	93.
4) Ritual- und Formelbücher	94.
B) Die Sammlung der falschen Decretalen.	
1) Geschichte derselben	95.
2) Entdeckung der Unächtheit	96.
3) Kritische Untersuchungen	97.
4) Einfluß derselben auf die Disciplin	98.
5) Andere damit verwandte Fassungen	99.
C) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.	
1) Die Fassungen vor Gratian	100.
2) Die Fassungen des Gratian und des Laborans	101.
3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen	102.
D) Vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert.	
1) Das Gemeinsame.	
a) Die allgemeinen Concilien	103.
b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten	104.
c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX.	105.
d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.	106.
e) Selbstständige Werke über das canonische Recht	107.
2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen.	
a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn	108.
b) In den nordischen Reichen	109.
E) Das fünfzehnte Jahrhundert.	
1) Die Concilien	110.
2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder	111.
F) Die drei letzten Jahrhunderte.	
1) Zustand des katholischen Kirchenrechts.	
a) Das Concilium von Trient	112.
b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche	113.
c) Einfluß neuer doctrineller Meinungen	114.
d) Einfluß der französischen Revolution	115.
e) Die neuesten Rechtsquellen	116.

- 2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts.
a) In Deutschland und in den nordischen Reichen 117.
b) In Frankreich, den Niederlanden, England und Schottland 118.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem praktischen Gebrauche.

I. Uebersicht	119.
II. Die Sammlungen des geltenden Kirchenrechts.	
A) Gestalt derselben.	
1) Im Mittelalter	120.
2) Neuere Veränderungen	121.
B) Von dem gesetzlichen Ansehen der Sammlungen des canonischen Rechts	122.
C) Heutiger Gebrauch des corpus iuris canonici	123.
III. Von den Beschlüssen des Conciliums von Trient	124.
IV. Von den römischen Kanzleiregeln	125.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülffen.

I. Von dem Primat.	
A) Im Allgemeinen	126.
B) Rechte desselben	127.
C) Doctrinelle Ansichten über dasselbe	128.
D) Ehrenrechte des Papstes	129.
E) Von dem Kirchenstaate	130.
II. Von den Cardinälen.	
A) Geschichte dieser Würde	131.
B) Heutiges Recht	132—132 c.
III. Von der römischen Curie.	
A) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien	133.
B) Congregationen der Cardinäle	134.
IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien.	
A) Verhältnisse der älteren Zeit	135.
B) Verhältnisse im Mittelalter	136.
C) Heutiges Recht	137.
V. Die Behörden zur Verbreitung des Glaubens	137 a.

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes	138.
II. Von den Kapiteln.	
A) Ursprüngliches Verhältniß des Klerus	139.
B) Entstehung des canonischen Lebens	140.
C) Veränderungen im Mittelalter	141.
D) Heutiges Recht.	
1) Zusammensetzung der Kapitel	142.
2) Rechte der Kapitel	143.
E) Besondere Aemter und Dignitäten	144.
III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.	
A) Gewöhnliche.	
1) Für die heiligen Verrichtungen	145.
2) Gehülfen für die äußere Verwaltung	145 a.
B) Außerordentliche Coadjutoren	146.
IV. Von den Pfarrern.	
A) Entstehung dieses Amtes	147.
B) Von der Incorporation der Pfarreien	148.
C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht	149.
D) Verwaltung der Kapellen	150.
V. Von der bischöflichen Curie	151.
VI. Von den Exemtionen	152.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Erarchen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbischöfen.	
A) Bedeutung dieser Würde	153.
B) Erzbischöfliche Ehrenrechte	154.
II. Erarchen, Patriarchen und Primaten	155.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

I. Einleitung	156.
II. Von den allgemeinen Concilien.	
A) Einrichtung derselben	157.
B) Verhältniß derselben zum Papste	158.
III. Von den National- und Provinzialconcilien	159.
IV. Diöcesansynoden und Landkapitel	160.

Fünftes Kapitel.
Verfassung der morgenländischen Kirche.

Einleitung	161.
I. Verfassung im Patriarchate.	
A) Die Patriarchen	162.
B) Die Bischöfe und übrige Geistlichkeit	163.
II. Die kirchliche Verfassung in Rußland.	
A) Die heilige Synode	164.
B) Die Bischöfe und übrige Geistlichkeit	165.
III. Das Königreich Griechenland	166.

Sechstes Kapitel.
Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

I. Verfassung in Deutschland.	
A) Handhabung des Kirchenregiments	167.
B) Der Dienst des göttlichen Wortes	168.
II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island	169.
III. Kirchenverfassung von Schweden	170.
IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche	171.
V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland	172.
VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden	173.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieser Verwaltung	174.
II. Verschiedene Stufen der Verwaltung	175.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre	176.
II. Von der Verbreitung der Lehre	177.
III. Von der Abwehrung falscher Lehren	178.

Drittes Kapitel. Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung.	
A) Theorie derselben	179.
B) Von den Privilegien und Dispensationen	180.
II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.	
A) Anwendung derselben.	
1) Auf geistliche Sachen	181.
2) Die Kirche als scheidrichterliche Behörde	182.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen	183.
4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schugbedürftigen Personen	184.
B) Von den geistlichen Gerichten	185.
C) Von dem Verfahren	186.
III. Verwaltung der Oberaufsicht	187.
IV. Von der kirchlichen Strafgewalt.	
A) Gegenstände derselben.	
1) Religiöse Vergehen	188.
2) Die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen	189.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen	190.
B) Von den kirchlichen Strafen.	
1) Einzelne Arten.	
a) Gegen Laien	191.
b) Gegen Geistliche	191 a.
2) Allgemeine Grundsätze	192.
C) Von den Gerichten	193.
D) Von dem Verfahren	194.
V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht.	
A) Regelmäßige Abgaben der Laien	195.
B) Abgaben bei besonderen Verfällen	196.
C) Besondere Lasten des Klerus	197.
D) Besondere Abgaben an den Papst.	
1) Ältere Formen	198.
2) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.	
a) Historische Einleitung	199.
b) Heutiges Recht	200.

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker.

I. Verhältnisse der älteren Zeit	201.
II. Einrichtungen im Mittelalter	202.
III. Heutiger Zustand	203.

Zweites Kapitel. Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination	204.
II. Verschiedene Stufen der Ordination.	
A) Die Tonsur und die sieben Weihen	205.
B) Unterschied der höheren und niederen Weihen	206.
III. Von der Befugniß zu ordiniren	207.
IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden	208.
V. Von dem Ordinationstitel	209.
VI. Von dem Verfahren bei der Ordination	210.
VII. Von den Standespflichten der Ordinirten	211.
VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben.	
A) Historische Einteilung	212.
B) Heutiges Recht	213.
C) Allgemeine Bemerkungen	214.
IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen	215.

Drittes Kapitel. Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Begriff eines Kirchenamtes	216.
II. Eintheilung der Kirchenämter	217.
III. Errichtung der Kirchenämter	218.
IV. Veränderung der Kirchenämter	219.
V. Von der Residenz der Kirchenbeauten	220.
VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter	221.

Viertes Kapitel. Von der Besetzung der Kirchenämter.

I. Uebersicht	222.
II. Katholisches Kirchenrecht.	
A) Besetzung der Biethümer.	
1) Die ältere Zeit	223.
2) Zustand in den germanischen Reichen	224.
3) Uebergang in die neuere Form	225.
4) Heutiges Recht	226.
B) Von der Wahl des Papstes.	
1) Älteres Recht	227.
2) Heutiges Recht	228.
C) Besetzung der übrigen Kirchenämter.	
1) ursprüngliche Regel	229.

2) Besetzung der Kapitel	
a) Durch Wahl	230.
b) Durch päpstliche Mandate und Anwartschaften	231.
c) Durch päpstliche Reservationen	232.
d) Neueste Einrichtungen	233.
3) Einfluß des Patronatrechts.	
a) Historische Einleitung	234.
b) Heutiges Recht	235.
4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen	236.
5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts	237.
6) Von der canonischen Institution und der Investitur	238.
III. Zustand der morgenländischen Kirche	239.
IV. Zustand in den protestantischen Ländern	240.
V. Gemeinschaftliche Erfordernisse	241.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verlust der Kirchendämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung	242.
II. Von der Absetzung	243.
III. Von der Versetzung	244.

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit	245.
II. Entstehung der Beneficien	246.
III. Entstehung der Zehnten	247.
IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände	248.
V. Fernere Schicksale der Kirchengüter	249.
VI. Schicksale des Kirchenguts in der neueren Zeit	250.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengut	251.
II. Erwerb der Kirchengüter	252.
III. Veräußerung des Kirchenguts	253.

IV. Bestandtheile des Kirchenguts.	
A) Grundstücke, Renten, Capitalien	254.
B) Primitiven, Oblationen, Zehnten	255.
V. Vorrechte des Kirchenguts	256.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen	257.
II. Stiftung der Pfründen	258.
III. Veränderung einer Pfründe	259.
IV. Rechte der Pfründner.	
A) Im Allgemeinen	260.
B) Verhältnis in den Stiften	261.
V. Beerbung der Beneficiaten.	
A) Aelteres Recht	262.
B) Vom Spolienrecht	263.
C) Heutiges Recht	264.
VI. Verwaltung erledigter Pfründen	265.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung	266.
II. Eintheilung der Kirchenfabriken	267.
III. Von den heiligen Sachen.	
A) Geweihte Sachen	268.
B) Gesegnete Sachen	269.
C) Vorrechte der geheiligten Sachen	270.
IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern	271.
V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude	272.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten	273.
II. Von den Sacramentatiken	274.
III. Von der Liturgie.	
A) In der katholischen und griechischen Kirche	275.
B) In der protestantischen Kirche	276.

Zweites Kapitel.

Von dem Eintritt in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses	277.
II. Aufnahme in die Kirche	278.
III. Insbesondere von der Taufe	279.
IV. Von der Firmung	280.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienfliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahles.	
A) Ursprüngliche Form derselben	281.
B) Vom Empfang des Abendmahles	282.
C) Von dem Messopfer	283.
D) Von den Messstipendien und Messstiftungen	284.
II. Von der Beicht und Buße.	
A) Wesentliche Bestandtheile	285.
B) Ältere und heutige Disciplin	286.
C) Sätze über den Ablass	287.
III. Von dem Gebete.	
A) Im Allgemeinen	288.
B) Von den canonischen Tageszeiten	289.
IV. Von den Fasten	290.
V. Historische Formen der Gottesverehrung.	
A) Verehrung heiliger Personen	291.
B) Verehrung heiliger Zeiten	292.
C) Verehrung heiliger Orte	293.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe.

I. Von dem Wesen der Ehe	294.
II. Geschichte des christlichen Eherechts.	
A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen	295.
B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen	296.
III. Von der Eingehung der Ehe.	
A) Regelmäßige Erfordernisse	297.
B) Form der Abschließung.	
1) Älteres Recht	298.
2) Heutiges Recht	299.
3) Besondere Fälle	300.
4) Von der Ehe als Sacrament	301.

IV. Von dem Verlöbniß.	
A) Bedingungen der Eingehung	302.
B) Wirkung der Verlöbniße	303.
V. Von den Ehehindernissen.	
A) Von dem Recht Ehehindernisse zu setzen	304.
B) Trennende Hindernisse.	
1) Privatrechtliche	305.
2) Öffentliche.	
a) Verschiedenheit der Religion	306.
b) Bestehende Verpflichtungen	307.
c) Verbrechen	308.
d) Die Verwandtschaft.	
α) Art die Verwandtschaft zu berechnen	309.
β) Verbotene Verwandtschaftsgrade	310.
γ) Von der nachgebildeten Verwandtschaft	311.
e) Die Schwägerschaft.	
α) Wirkliche Schwägerschaft	312.
β) Nachgebildete Schwägerschaft	313.
C) Aufschiebende Hindernisse	314.
D) Von der Dispensation bei Ehehindernissen	315.
E) Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage	316.
F) Zur Revision der Gesetzgebung über die Ehehindernisse	316 a.
VI. Von den Wirkungen der Ehe.	
A) Allgemeine Verhältnisse	317.
B) Vom Beweis der ehelichen Abstammung	318.
VII. Von der Ehescheidung.	
A) Grundlehre der katholischen Kirche	319.
B) Von der Sonderung von Tisch und Bett	320.
C) Griechisches Kirchenrecht	321.
D) Protestantisches Kirchenrecht	322.
VIII. Von der zweiten Ehe	323.
IX. Von den gemischten Ehen	324. 324 a.

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

I. Von der letzten Selung	325.
II. Von dem christlichen Begräbniß	326.
III. Vom Dienste der Verstorbenen	327.

Sechstes Kapitel.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten.	
A) Allgemeine Armenpflege	328.
B) Hospitien für Hülfbedürftige	329.

II. Von den religiösen Orden.	
A) Allgemeine Grundlage	330.
B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden	331.
C) Innere Verfassung der Orden	332.
D) Von den weiblichen Orden ;	333.
III. Von den Bruderschaften	334.
IV. Von den geistlichen Ritterorden	335.
V. Von den Lehranstalten.	
A) Elementarschulen	336.
B) Höhere Schulen	337.
C) Universitäten.	
1) Verhältniß derselben zur Kirche	338.
2) Von den theologischen Facultäten	339.
3) Von den Doctoren der Theologie	340.
VI. Von der Kunst in der Kirche	341.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht	342.
II. Auf das Staatsrecht	343.
III. Auf die Landespolizei	344.
IV. Auf das Strafrecht	345.
V. Auf den Proceß	346.
VI. Auf das bürgerliche Recht.	
A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts	347.
B) Ueber den Zustand der Unfreien	348.
C) Ueber die Testamente	349.
D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge	350.
E) Ueber das Zinsgeschäft und den RentenkauF	351.
F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden	352.
G) Ueber den Eid.	
1) Wesen desselben	353.
2) Bedingungen und Form	354.
3) Wirkungen	355.
VII. Von dem christlichen Kalender	356.
VIII. Schlußbetrachtung	357.

U n b a n g.

Bayern.

	Seite
Concordat vom 5. Juni 1817	695.
Religionsedikt vom 26. Mai 1818	700.
Zusatz zum Religionsedikt vom 8. April 1852	708.

Hannover.

Bulle vom 26. März 1824	712.
-----------------------------------	------

Oberrheinische Kirchenprovinz.

Bulle vom 16. August 1821 ,	719.
Bulle vom 11. April 1827	727.
Edict vom 30. Januar 1830	730.
Apostol. Breve vom 30. Juni 1830	733.
Edict vom 1. März 1853	735.

Oesterreich.

Kaisertl. Verordnung vom 18. April 1850	736.
Kaisertl. Verordnung vom 23. April 1850	738.
Kaisertl. Patent vom 31. December 1851	738.
Concordat vom 18. August 1855	739.
Kaisertl. Erklärung vom 18. August 1855	745.
Schreiben des Nuntius vom 18. August 1855	748.
Antwort des Fürsterzbischofs von Wien vom 19. August 1855	749.
Schreiben des Papstes Pius IX. vom 5. November 1855	750.

Preußen.

Bulle vom 16. Juli 1821	753.
Kabinettsordre vom 23. August 1821	767.
Verfassung vom 31. Januar 1850	768.
Register	769.

Verbesserungen.

- Seite 8. Zeile 4. v. u. statt Schmalzgruber setze Schmalzgrueber.
- 12. Note 45. ist zu setzen: Eine vermehrte Ausgabe dieses sehr brauchbaren Werkes erschien auf Veranstaltung des Abtes von Monte Cassino seit 1844 zu Neapel.
- 36. Zeile 11. v. u. statt 119 setze 215.
- 37. Zeile 7. v. o. statt 332. setze 341.
- 52. Zeile 8. v. o. ist zu setzen: Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft worden, der zu Folge der Patriarch Anthimos die Unabhängigkeit der Kirche im Königreiche Griechenland anerkannt hat. Auch hat die Synode durch das organisirende Gesetz vom 9. Juli 1852 gegen die Staatsregierung eine etwas freiere Stellung erhalten.
- 90. Note 14. ist beizufügen: und das Breve von Gregor XVI. vom 4. October 1833 (Roscovány Monumenta II. 340).
- 124. Note 2. ist einzuschieben: Anerkannt ist auch dieses Prinzip im Oesterr. Concordat Art. 35.
- 170. Note 13. ist zu setzen: Gedruckt ist es zuerst bei Wafferschleben Beiträge S. 126—145., Kunstmann S. 142—175., Wafferschleben Busordnungen S. 248—282.
- 215. Zeile 11. v. u. statt cura setze cum.
- 221. Note 2. ist beizufügen: Wahrscheinlich ist dieses aber die Summa des Sicardus, der aus Italien nach Mainz kam.
- 225. Note 6. ist beizufügen: Die Richtigkeit vertheidigt dagegen Soldan über die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen (Niedner's Zeitschrift für historische Theologie. Gotha 1856. S. 377—450).
- 244. Note 6. ist beizufügen: Eine neue Ausgabe ist Kong Christian den Herdes Norske Lovbog af 1604. Christiania 1855.
- 373. Note 11. ist beizufügen: Man sehe darüber die Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 21.
- — Note 12. ist beizufügen: Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 13.

- Seite 463. Zeile 5. v. u. Nach: zurückgefallen, ist einzuschalten: Anerkannt ist auch dieses Prinzip für die Zukunft in Oesterreich durch die Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 18.
- 473. Note 20. ist beizufügen: Oesterr. Concordat Art. 24. 25., Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 17.
 - 571. Note 3. ist beizufügen: In diesem Geiste ist auch das mit dem Kaiserl. Patent vom 8. October 1856 verkündete neue Ehegesetz gearbeitet. Doch enthält dasselbe auch einige im canonischen Recht nicht vorkommende Bestimmungen und Ehebedingungen.
 - 599. Note 4. ist beizufügen: Solche Fälle kommen auch im neuen Oesterreichischen Ehegesetz vor (§. 295. Note 3).
 - 673. Zeile 6. v. u. statt apogryph lese apokryph.
-

E i n l e i t u n g.

I. Von dem Kirchenrecht an sich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

1. Der Begriff von Kirche und Kirchenrecht ist erst mit der Thatsache der Offenbarung und Erlösung in das Leben und Bewußtsein der Völker eingetreten. Der von Christus eröffneten Anschauung gemäß¹⁾ wurde von Anbeginn an die Gesammtheit seiner Befenner, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt²⁾, doch als eine einzige Gemeinde aufgefaßt³⁾, welche, eben weil sie die einzige war und sein sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi genannt wurde⁴⁾. Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingepprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog⁵⁾, und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten⁶⁾, und hiernach seit dem zwölften Jahrhundert der Begriff der canonischen Disciplin das canonische Recht⁷⁾, oder

1) Matth. XVI. 18. *καὶ ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρῃ οἰκοδομήσω μού τὴν ἐκκλησίαν.*

2) *Ἐκκλησίαι*, Act. XIII. 1.

3) *Ἐκκλησία*, Ephes. I. 22. 23. V. 23. Coloss. I. 18.

4) *Ecclesia*, Christi *ecclesia* ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. Der Ausdruck *ecclesia christiana* ist jünger.

5) *Κάnon* bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocaes. a. 314. c. 14 (15), Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

6) Dieses zeigen die Erläuterungen des Gratian in der Dist. III.

7) Früher hatte man ein solches Kunstwort nicht, sondern man berief sich auf die *canones* schlechthin, oder man brauchte den Ausdruck *canonum statuta, forma, disciplina*; seit dem neunten Jahrhundert auch *canonica sanctio*, Nicol. I. (c. 1. D. X.), *lex canonica*, Karol. II. Synod. Bellovac. a. 845. c. 1., *canonum iura*, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung *ius canonicum* in diesem technischen Sinne entstand erst als das kirchliche Recht eine eigene wissenschaftliche Disciplin zu bilden anfing. Sie findet sich, so viel ich bemerkt habe, zuerst in der *Summa* des Sicardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 195.

auch das kirchliche Recht⁸⁾, genannt. Das Kirchenrecht ist daher etwas Historisches und Positives, das mit den Thatsachen des Christenthums unzertrennbar zusammenhängt, und es ist zu dessen Behandlung unerlässlich, diesen Standpunkt zu erkennen und festzuhalten.

B) Charakter des Kirchenrechts.

2. Das Wesen der Kirche Christi beruht nach dem Gesagten in der Einheit, das heißt in der Uebung und Ueberlieferung der von Christus eingesetzten Lehre und Sacramente durch einen über alle Völker und Zeiten sich verbreitenden sichtbaren einheitlichen Körper. Dieser Körper stellt sich kraft der bei Christus und den Aposteln beginnenden und von da ununterbrochen fortgesetzten Reihefolge in der katholischen Kirche dar. Das Kirchenrecht trägt daher wie die Kirche drei Eigenschaften an sich. Erstens die Universalität, indem es sich von den staatlichen Gränzen unabhängig über alle Völker verbreitet. Zweitens die Einheit, indem es in dieser allgemeinen Verbreitung doch immer seinen organischen Zusammenhang bewahrt. Drittens die Freiheit, indem es seine Gesetze und Anordnungen von der Kirche, nicht von den weltlichen Gewalten empfängt, und von der geistigen Natur der Kirche, nicht von den Zwangsmitteln der Staatsgewalt getragen wird. Diese Eigenschaften sind es, welche, selbst abgesehen von dem christlichen Interesse, das Kirchenrecht zur großartigsten historischen Erscheinung erheben, und der wissenschaftlichen Betrachtung desselben einen so hohen Reiz verleihen.

C) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.

3. Von der einen und allgemeinen Kirche haben sich im Laufe der Zeit im Morgen- wie im Abendlande einzelne Theile losgerissen, und ein abgesondertes kirchliches Dasein angenommen. Es wird daher von einer griechischen, russischen, lutherischen, reformirten und anderen Kirchen und Bekenntnissen gesprochen. Obwohl nun unter den sich bestreitenden christlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, also nur eine Kirche die wahre sein kann: so haben doch jene Religionspartheien factisch und politisch einen

8) In *ecclesiasticum* heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. III. S. 190.

äußeren Bestand und ein juristisches Dasein erhalten. Zu so fern wird auch bei ihnen von einem Kirchenrecht geredet. Dieses unterscheidet sich aber von dem katholischen Kirchenrecht wesentlich in folgenden vier Punkten. Erstens geht der Ursprung dieser Kirchen nicht auf Christus und die Apostel zurück, sondern sie sind zu einem bestimmten historisch nachweisbaren Zeitpunkt durch Trennung oder Abfall von der katholischen Kirche entstanden. Zweitens fehlt ihnen die Universalität und sie sind in besondern Landesgränzen eingeschlossen. Drittens haben sie dadurch die Einheit in der Verfassung, zum Theil selbst die Uebereinstimmung in der Lehre eingebüßt. Viertens haben sie insgemein auch die Freiheit der eigenen Gesetzgebung eingebüßt, und ihr Kirchenrecht hat sich hauptsächlich in ein Aggregat von landesherrlichen Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen umgewandelt. Das Verhältniß dieser verschiedenen Kirchen und Kirchenrechte zu einander ist aber dieses, daß auf dem kirchlichen Boden jede die Andern als irrig bestreitet und ausschließt; auf dem Boden des Staates bestehen sie aber neben einander nach Maßgabe der Gesetze und Verfassung eines jeden Landes. Daß aber die verschiedenen Kirchen, ihrer wesentlichen Gegensätze ohngeachtet, wegen des ihnen noch Gemeinschaftlichen dennoch die Eine Kirche bilden, ist eine unhaltbare Behauptung ¹⁾.

II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft. A) Begriff und Aufgabe derselben.

4. Die kirchliche Disciplin bestand der That nach sehr lange, ohne daß man darüber wissenschaftlich schrieb oder lehrte. Dieses geschah erst, nachdem durch die Anhäufung der geschriebenen Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwickelung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtsein der Kirche auch auf diesen Theil ihres innern Lebens hingelenkt

1) Diese findet sich bei Richter Kirchenrecht S. 4. Da jedoch jede Confession die Punkte, worin sie von einander abweichen, nicht als gleichgültige, sondern als wesentliche ansieht und ansehen muß, worüber sie sich unter einander zu bestreiten haben, so bestände also diese Eine Kirche in einer Einheit, die zugleich uneins ist. Mit solchen unklaren Vorstellungen wird so wenig in der Wissenschaft wie im Leben etwas gewonnen, sondern es liegt darin nur eine verdeckte Brücke zum kirchlichen Indifferentismus. Daß man sich wegen des noch Gemeinschaftlichen zu freuen und dieses in der gegenseitigen Berührung möglichst festzuhalten habe, ist unbestreitbar richtig; allein zum Begriff einer Kirche reicht das nicht hin.

worden war. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Der Gesichtspunkt derselben ist natürlich zunächst auf das Practische gerichtet. Dieses erfordert aber zu seinem Verständniß auch die Einsicht und Nachweisung, wie es sich historisch entwickelt und seine dermalige Gestalt erlangt hat. Endlich muß man auch in den Geist der positiven Bestimmungen eindringen, und sich des Zusammenhangs mit den leitenden Grundgedanken bewußt sein. Die vollendete wissenschaftliche Behandlung dieses wie jedes positiven Rechts ist durch die gehörige Verbindung der praktischen, historischen und philosophischen oder rationellen Methode bedingt, und man muß eben so sehr vor der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein practischen Methode, wie vor den Mißbräuchen warnen, welche man in der neueren Zeit mit der Geschichte ¹⁾ und mit der Philosophie ²⁾ auf diesem Gebiete getrieben hat.

1) Der Mißbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seien. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es grade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abweisen.

2) Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts bloß aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einestheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorne herein protestiren muß; andrentheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wo-

B) Hülfswissenschaften.

5. Das Kirchenrecht ist mit der Kirche und diese mit dem Dogma so innig verbunden, daß das Kirchenrecht in seinen wesentlichen Grundlagen auf dem Boden der Dogmatik und Exegese ruht. In seiner historischen Entwicklung folgt es aber den Bedürfnissen der Kirche und dem Leben der Völker. Es lehnt sich daher an die Kenntniß der Kirchengeschichte ¹⁾, der jüdischen ²⁾ und christlichen Alterthümer ³⁾, und der Rechtsverfassung der verschiedenen Länder an. Insbesondere ist die genaue Kenntniß der deutschen Rechtsgeschichte zum Verständniß des Geistes des canonischen Rechts im Mittelalter unerläßlich ⁴⁾. Bei einzelnen tiefer eingehenden Untersuchungen wird man auch auf das Gebiet der kirchlichen Geographie und Statistik ⁵⁾, Chronologie ⁶⁾, Diplomatie ⁷⁾ und Münzkunde ⁸⁾ geführt. Es ist dann auch die Kenntniß der späteren griechischen ⁹⁾ und lateinischen ¹⁰⁾ Sprache wichtig.

C) Aeußere Anordnung des Stoffes ¹⁾.

6. An der Kirche treten zwei Hauptgesichtspunkte hervor:

nach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche sein will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung. Diesen von diesem Lehrbuch zuerst aufgestellten Ansichten über die Worthlosigkeit des natürlichen Kirchenrechts, welche früher namentlich noch von Drostes Kirchenrecht I. §. 12. sehr angefochten wurden, sind nun auch Phillips Kirchenrecht I. §. 4. und Richter Kirchenrecht §. 7. beigetreten.

1) Die neuesten Werke darüber in Deutschland sind von Döllinger, Othmar von Haussner, Locherer, Ruttenstock, Alzog, Berthel, Einzel, Ritter. Die Protestanten rühmen die Werke von Gieseler, Neander, Guericke, Hase, Otförer.

2) Darüber hat man die Werke von Michaelis, de Wette, Bähr, Saalfeld.

3) Ausgezeichnete Werke giebt es darüber von Schelstrate, Martens, Macchi, Selvagio, Pelliccia, Binterim; bei den Protestanten von Bingham, Augusti, Böhmer.

4) Davon handelt meine Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.

5) Den Nutzen derselben zeigt an einzelnen Beispielen Glück Praecognita Cap. III. Sect. III. Die neuesten Werke darüber sind von Wiggers 1842., Wittsch 1846. Merkwürdig ist, daß dieser letztere Schriftsteller die falsch-isthmischen Decretalen als ächt benutzte.

6) Das Hauptwerk darüber ist: L'art de vérifier les dates (par Dom. Clemon) quatr. edit. Paris 1819—1830. 35 vol. 8.

7) Darüber hat man die Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann.

8) Appel Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Pesth 1820. 4 Th. 4.

9) Darüber hat man die Werke von Dü Cange und Guicci.

10) Darüber hat man das Glossarium des Dü Cange mit den Nachträgen der Benedictiner und des Carpentier, und das Glossarium des Adelung. Alle diese Arbeiten sind in der Ausgabe des Dü Cange verbunden, welche Henkel zu Paris 1840 in 7 Quartbänden besorgt hat.

1) Bus Methodologie des Kirchenrechts. Freiburg 1842.

einmal die Betrachtung der Kirche als Ganzes, als des Organismus, wodurch die Lehre und das Leben des Christenthums erhalten und den Einzelnen dargeboten wird; zweitens die Betrachtung dessen, was die Einzelnen zu thun haben, um sich dieses Lebens und der damit verknüpften Verheißungen theilhaftig zu machen. Dazu kommt ferner das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt, und der Einfluß, den sie auf die weltlichen Rechte ausgeübt hat. Faßt man dieses zusammen, so ergiebt sich folgende Anordnung. Zunächst werden als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, und darunter auch die über das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt und zu anderen Confessionen vorgetragen. Das zweite Buch handelt von den Quellen des Kirchenrechts. Die vier folgenden Bücher umfassen das, was sich auf die Kirche als Ganzes bezieht; nämlich die Lehre von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen, von den Gegenständen und der Handhabung der kirchlichen Verwaltung, von dem Beamtenwesen ²⁾, und von dem kirchlichen Vermögen ³⁾. Das siebente Buch handelt von dem kirchlichen Leben der Einzelnen. Das achte Buch endlich weist nach, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte einzuwirken hat ⁴⁾. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei sind so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jeder Lehre zu erfordern schien. Die vom Mittelalter her ererbte Einteilung nach den fünf Büchern der Decretalsammlungen paßt

2) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Kleriker und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

3) Es ist uncorrect, wenn Richter Kirchenrecht S. 8., der sich übrigens dem Systeme dieses Lehrbuches im Ganzen angeschlossen hat, die Lehre vom Kirchenvermögen dem Verfassungsrecht und der Lehre vom kirchlichen Leben als einen dritten Haupttheil zur Seite stellt. Denn das kirchliche Vermögen kommt hier nur als Mittel für die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungszwecke in Betracht.

4) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwungen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des canonischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen erst recht anschaulich.

zu dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr, und die seit dem sechzehnten Jahrhundert häufig an die Stelle gesetzte den Justinianischen Institutionen entlehnte Eintheilung in Personen, Sachen und Actionen beweist, wie wenig man die Eigenthümlichkeit dieses Stoffes erkannte.

D) Litterarische Hülfsmittel.

7. Die kirchenrechtlichen Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind ¹⁾. II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärsgeschichte, und von den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts handeln ²⁾. III. Historische Werke. Die Bahn eröffnete schon der verdienstvolle Bischof Ant. Agostino ³⁾; allein von einem Werke, welches die ganze Geschichte des Kirchenrechts umfassen soll, ist nur der Anfang vorhanden ⁴⁾. Am frühesten wurde die Geschichte der Quellen bearbeitet; allein die Werke dieser Art sind durch die neueren Forschungen, namentlich der beiden Ballerini, Priester zu Verona, größtentheils unbrauchbar geworden ⁵⁾. Die Litterärsgeschichte des canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch ist Vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen ⁶⁾ und juristischen ⁷⁾ Schriftsteller enthalten. Ueber die Geschichte

1) J. A. a Riegger Bibliotheca iuris canonici. Vindob. 1761. 2 vol. 8. Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipenius, Fontana, Camus, Ersch und Schletter (1840).

2) Hervorzuheben sind hier: Doviati Prae notionum canonicarum libri quinque. Paris 1687. 4. Milav. et Lips. 1776. 2 vol., Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae. Halae 1786., Gärtner Einleitung in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817.

3) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 vol. fol.

4) Wickell Geschichte des Kirchenrechts. I. Band. Gießen 1843. Die zweite Hälfte dieses Bandes ist nach dem Tode des Verfassers aus dessen Nachlaß von Röstell herausgegeben.

5) Davon wird im zweiten Buche bei der Geschichte der Quellen die Rede sein. Das früher oft genannte Werk von Spittler (Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. und etwas vermehrt in dessen sämmtlichen Werken. Stuttg. 1827. 1. Th.) ist durchaus nur aus den Ballerini compilirt.

6) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1698. 19 vol. 4.

7) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet.

der Verfassung giebt es das durch gründliche Erudition und ächt historischen Geist höchst ausgezeichnete Werk von Thomassin⁸⁾. Dagegen sind andere Werke der französischen Schule, die auch davon handeln, wegen ihrer gallicanischen Tendenzen mit Vorsicht zu gebrauchen⁹⁾. In Deutschland hat Plank seine Materialien hauptsächlich aus diesen französischen Werken genommen¹⁰⁾. Die Kirchenverfassung des Mittelalters insbesondere hat in Verbindung mit einem anderen historischen Zwecke eine vortreffliche Bearbeitung erhalten¹¹⁾. IV. Historisch-philosophische Bearbeitung des Kirchenrechts. Ein Werk, welches auf dem Standpunkt einer großartigen christlich-politischen Weltanschauung den Geist des canonischen Rechtes nach allen seinen reichhaltigen Beziehungen darstellte, giebt es noch nicht; doch regen sich dazu die Anfänge¹²⁾. V. Größere Commentarien. Die älteren nach der Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung¹³⁾. Unter den älteren Commentarien in systematischer Form¹⁴⁾ wird der des Van Espen¹⁵⁾

1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Maurus Carti und seines Fortsetzers Fattorini: *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV.* T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834. 7 Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Sittenrergeschichte.

8) L. Thomassin *Ancienne et nouvelle discipline de l'église*. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia*. Paris. 1688. 3 vol. fol. Magunt. 1787. 9 vol. 4.

9) P. de Marca *de concordia sacerdotii et imperii*. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francof. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Kimiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin *de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae*. Paris. 1686. Colon. 1691.

10) Plank *Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung*. Hannover 1803. 5 Th.

11) Nämlich von Hurter in seiner *Geschichte Papst Innocenz des Dritten im dritten und vierten Bande*.

12) Dahin gehören: Rosshirt *Geschichte des Rechts im Mittelalter*. Erster Theil. *Canonisches Recht*. Mainz 1846., Weidtel *das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse*. Regensb. 1849.

13) Dahin gehören die Werke von Gonzalez Tellez, Prospero Fagnani, Schmalzgruber, Heiffenstuel, Engel, Wiesner, Pichler, Schmier, Boethn.

14) Solche giebt es von Barbosa, Cabassutiüs, Sibert.

15) Van Espen *Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accom-*

wegen seiner historischen geschmackvollen Behandlung, und daß Werk des Benedictiners Zallwein¹⁶⁾ wegen der Besonnenheit des Urtheils und der gründlichen Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands geschätzt. Die Arbeiten der Italiener sind besonders wegen des strengen Festhalten am gemeinen canonischen Recht und wegen der genauen Berücksichtigung der ins praktische Recht einschlagenden Fragen zu rühmen¹⁷⁾. Die neuesten Commentarien sind an wissenschaftlichem Werthe und in der Behandlung sehr ungleich¹⁸⁾. Unter den protestantischen Schriftstellern ist Carpzow durch seinen Einfluß auf die Praxis seiner Kirche¹⁹⁾, der Holländer Gisb. Voet durch die gründliche Discussion der Fundamentalprincipien²⁰⁾, Böhmer durch historische Erudition neben großer Befangenheit in einem vorgefaßten Systeme²¹⁾ bemerkenswerth. Ganz schlecht und keiner Berücksichtigung werth ist das Handbuch von Wiese²²⁾. VI. Kleinere Lehrbücher. Solcher sind seit Lancelotti²³⁾ viele entstanden und wieder ver-

modatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. edit. Mogunt. 1791. 3 vol. 4. Wegen der in anderen Werken dieses Verfassers hervortretenden jansenistischen Richtung wird auch dieser Commentar von Manchen mit Mißtrauen angesehen. Doch wird darauf selbst von Benedict XIV. mit Anerkennung Rücksicht genommen.

16) Zallwein *Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae* nov. ed. August. 1781. 5 vol. 1831. 5 vol.

17) Ubaldi Giraldi *Expositio iuris pontificii iuxta recentiore ecclesiae disciplinam*. Romae 1769. 3 vol. fol. nov. ed. Rom. 1829., *Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum*. Venet. 1778. 4 vol. 4. nov. edit. Laureti 1847. 2 vol. 8., *Benedicti Papae XIV. de synodo dioeclesana libri tredecim*. nov. ed. Mogunt. 1842. 4 vol. 8., *Devoti Iuris canonici universi libri quinque*. Rom. 1803. 3 vol. 4. nov. ed. 1827. (unvollendet).

18) Frey kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. Zweite Aufl. Kitzingen 1823. 5 Th. (In der Gesinnung streng kirchlich; in wissenschaftlicher Beziehung sehr mittelmäßig). — Phillips Kirchenrecht 1845—1854. 5 Th. noch unvollendet. (Ein Werk voll Geist, Lebendigkeit, großer Belesenheit und strenger Gesinnung). — Bouix *Tractatus de principiis iuris canonici*. Paris. 1852. nova edit. Monast. 1853. (Fleißig auch mit Benutzung von Phillips gearbeitet, in streng katholischer antigallicanischer Richtung, doch in einer etwas veralteten Methode. Es sollen noch mehrere Tractate folgen, die zusammen ein Ganzes ausmachen).

19) Carpzow *Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis*. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

20) Gisb. Voetius *Politica ecclesiastica*. Amstel. 1663. 4 vol. 4.

21) J. H. Böhmer *Ius ecclesiasticum Protestantium usum bodiurnum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens*. Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.

22) Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Leipzig. 1799. 4 Th. 8.

23) Lancelotti *Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur*. Perus. 1563. 4.

altet; in Frankreich²⁴⁾, Deutschland²⁵⁾ wie in Italien²⁶⁾. Die von protestantischen Schriftstellern verfaßten Lehrbücher behandeln theils das katholische und protestantische Kirchenrecht zusammen²⁷⁾, theils das Letztere allein²⁸⁾. VII. Bearbeitungen für das Kirchenrecht einzelner Reiche. Solche giebt es für Oesterreich²⁹⁾, Preußen³⁰⁾, Bayern³¹⁾, die oberrheinische Kirchenprovinz³²⁾, Frankreich³³⁾, Spanien³¹⁾, Brasilien³⁵⁾; ferner über das prote-

24) Fr. de Roye *Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati*. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8., Cl. Fleury *Institution au droit ecclésiastique*. Paris 1687. 1767. 2 vol. 12., *Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber*. Lips. 1724. Francof. 1759. 8. Diese haben nur noch historischen Werth. Neuere Lehrbücher sind hier: Lequeur *Manuale compendium iuris canonici ad usum seminariorum*. Paris. 1841. 4 vol., R. de M. *Institutiones iuris canonici*. Paris. 1854. 2 vol.

25) Man hat hier unter Anderen die Lehrbücher von Schenk 11. Aufl. 1853., Gaunter 3. Aufl. 1825., Dreße-Hiltshoff 2. Aufl. 1832., Eberier 4. Aufl. 1855., Barth 2. Aufl. 1846., Sigler 1841., Helfert 4. Aufl. 1849., Permaneder 2. Aufl. 1854., Pachmann 2. Aufl. 1853., Eberl 1852. Doch sind dieselben von sehr ungleichem Werthe.

26) Ein gutes, auch noch jetzt in Italien, Spanien und Belgien vielgebrachtes Buch ist: *Devoti Institutionum canonicarum libri IV*. Romae 1785. 4 vol. nov. edit. Gandae 1836 2 vol. Die neuesten Lehrbücher, die jedoch nichts Ausgezeichnetes haben, sind hier: Vittadini *Specimen elementare iuris publici Ecclesiastici*. Lucan. 1844. 2 vol., Soglia *Institutionum iuris publici Ecclesiastici libri tres*. Lauret. 1845., Peccorelli *Iuris ecclesiastici maxime privati institutiones*. Editio altera. Neapoli 1847. 4 vol., Vascotti *Enchiridion iuris canonici*. Romae 1852., Ferrante *Elementa iuris canonici*. Romae 1854.

27) So die Lehrbücher von G. L. Böhm 7. Aufl. 1802., Eichhorn 1831., J. v. Grolman 1832 und 1843., Mejer 1845., Richter 4. Aufl. 1853.

28) Die neuesten Werke der Art sind von Stephani 1825., Ziehnert 1826. Paßl 1827., Jani 1831., Klee 1839., Stahl 1840., Puchta 1840.

29) Mechberger *Handbuch des österreichischen Kirchenrechts*. 2. Aufl. Einz 1816. 2 Th., lateinisch Einz 1824., italienisch Venedig 1819., Guferrmann *Oesterreichs Kirchenrecht*. Wien 1812. 3 Bde., Graf von Barth-Barthenheim *Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen*. Wien 1841., Schöpf *Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich*. 2. Aufl. Schaffhausen 1855. 4 Th.

30) Wielig *Handbuch des preussischen Kirchenrechts*. 2. Aufl. Leipzig. 1831. Laßpeyres *Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens*. Th. 1. Halle 1840.

31) Gründer das im Königr. Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg 1839.

32) Lengner *Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz*. Tübingen 1840.

33) *Maximes du droit canonique de France par L. Dubois*. Paris 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., *Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B. (du Boullay)*. Paris 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. édit. (sans date d'année) 2 vol. 4., *Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt*. Paris 1756. 1771. fol., *Code ecclésiasti-*

königliche Kirchenrecht der meisten deutschen Territorien³⁶⁾, desgleichen über das protestantische Kirchenrecht in Frankreich³⁷⁾, dem österreichischen Kaiserstaate³⁸⁾, in Siebenbürgen³⁹⁾ und in Polen und Litthauen⁴⁰⁾. Ueber das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden ist ein besonders ausgezeichnetes Werk erschienen⁴¹⁾. Auch für das englische⁴²⁾, schwedische⁴³⁾

que français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2^e édit. Paris 1829. 2 vol., Dupin Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1844., Champeaux le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle. Paris 1849. 2 vol., Gaudry Traité de la législation des Cultes et spécialement du culte catholique. Paris 1854. 3 vol. 8.

34) Murillo Velarde Cursus iuris canonici hispanici et indici. Madridi 1791. 2 vol. fol.

35) Compendio de direito ecclesiastico para uso das academias juridicas do Imperio pelo Dr. Ieromico Vilella de Castro Tavanés. Lente substituto D'Academia iuridica d'Olinda etc. Primeira Edicao. Recife, Avenda nas Librarias dos Editores Ricardo de Freitas. (1855). 8. Eine Beurtheilung davon giebt Wiedemann in der Zeitschrift Zion 1856. S. 9.

36) Für Württemberg von Gaupp 1830 — Hannover von Schlegel 1801 — Königreich Sachsen von Weber 1819, Neubert 1837 — Baden von Roman 1806 — Kurheffen von Ledderhose 1821 — Großherzogthum Hessen von Zimmermann 1832 — Mecklenburg von Siggelkow 1797 — Sachsen-Weimar von Hoffmann 1845, Teufcher 1848 — die sächsischen Herzogthümer von Hoffmann 1843 — für Nassau von Otto 1828 — Braunschweig von Ludwig 1834 — Anhalt-Deffau von Arndt 1837 — Schleswig und Holstein von Johannsen 1804, Callisen 1843.

37) La discipline des églises réformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises réformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris 1807.

38) Helfert die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate. Dritte Aufl. Wien 1843., Karl Kuzmány Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856.

39) Heuser die Kirchenverfassung der N. E. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836.

40) Scheidemannel Kirchengesetzbuch für die evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg 1783.

41) Hedendaagsch Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.

42) Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795 3 vol., Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the church of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol., Burn The ecclesiastical law. Eighth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol.

43) Rabenius Lärobok i Swenska Kyrko Lagfarenheten. Derebro 1836. 8. Sæwa Rites Ecclésiastique Warf i alphabetisk Ördning af Swen Wilksmann. Derebro 1781. 2 Del. 4., Författings-Lexicon eller alphabet. Sammandrag öfwer nu gällande Ecclésiastik-Författningar uti Swerige Från 10. Århundr. till och med 1831. Författ. af Mag. Edvald Vice-Pastor. Lindh. 1833. 4. Eine Uebersicht gewähren folgende Werke: F. W. von Schubert, Schwedens Kirchen-

und dänische⁴⁴⁾ Kirchenrecht giebt es gute Hülfsmittel. VIII. Respertorien. Werke dieser Art sind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wissenschaftliche Studium zu empfehlen⁴⁵⁾. IX. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht⁴⁶⁾. X. Zeitschriften. Solche sind zur Belebung und schnellen Mittheilung wissenschaftlicher Ansichten sehr nützlich⁴⁷⁾.

verfassung und Unterrichtswesen. Greifswald 1821. 2 Th., Knös die vornehmsten Eigentümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung mit Hinblicken auf ihre geschichtliche Entwicklung. Stuttgart 1852.

44) Kolderup: Rosenvinge Grundrids af den Danske Kirkeret. Kjöbenhavn 1838. 1840. 2 D. 8.

45) Ferraris *prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa* nov. edit. Romae 1784—90. 10 vol. 4. (Eine vermehrte Ausgabe dieses sehr brauchbaren Werkes erschien auf Veranstaltung des Klosters Monte-Casino seit 1844 unter dem Titel: *Bassi Bibliotheca iuris Canonici - Civilis Practica*), *Recueil de jurisprudence canonique* par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., *Dictionnaire canonique* par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller *Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie*. Dritte Aufl. Würzb. 1842. 5 Th.

46) *Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti*. Lugd. 1549. 18 vol. fol., *Tractatus universi iuris*. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Rocaberti *Bibliotheca maxima pontificia*. Romae 1695. 21 vol. fol., Meermann *Novus Thesaurus iuris civilis et canonici*. Hagae 1751. 7 vol. fol., Schmidt *Thesaurus iuris ecclesiastici*. Heidelb. 1772. 7 vol. 4., Gratz *Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potius Germanicum*. Tom. I. Mogunt. 1829., *Analecta iuris Pontificii*. Romae 1854. (Eine in Heften erscheinende Sammlung).

47) Zeitschriften unternahmen Weiß 1831., Lippert 1831., Geig 1842., Jacobson und Richter 1847., Einzel 1851.

E r s t e s B u c h.

Allgemeine Grundsätze.

E r s t e s K a p i t e l.

Grundlage der katholischen Kirche.

I. Stiftung der Kirche. A) Jesus Christus.

8. Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geschlecht der Menschen einen Erlöser und eine neue Offenbarung erhalten sollte: erschien Jesus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorstehende große Zeit¹⁾, und wählte aus denen, die ihm glaubten²⁾, zwölf als seine Apostel³⁾ und noch zwei und siebenzig Andere⁴⁾, welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menschen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen⁵⁾. In den Unterredungen mit seinen Schülern offenbarte er ihnen seine Sendung als Christus den Sohn Gottes⁶⁾, und bezeichnete diesen Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte⁷⁾, deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten⁸⁾. Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahle den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er

1) Matth. IV. 17. 23.

2) Ioan. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.

3) Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.

4) Luc. X. 1—16.

5) Matth. X. 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.

6) Matth. XVI. 13—20., Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.

7) Matth. XVI. 18. (§. 1. Note 1).

8) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnißmahl bezeichnete⁹⁾. Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm treu gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund¹⁰⁾, und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben¹¹⁾, die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen¹²⁾. Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie¹³⁾ und seinen eignen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß¹⁴⁾.

B) Die Apostel und ihre Gemeinden¹⁾.

9. Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt²⁾ und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten³⁾, eröffneten sie ihre Sendung gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden⁴⁾, und ordneten die heranwachsende Gemeinde durch Einsetzung eines besonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeschäfte, damit sie ungestört bloß dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden auf ihre Veranlassung von der Gemeinde sieben Diaconen gewählt und von den Aposteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amte eingeweiht⁵⁾. Ferner setzten die Apostel zur Mitberathung⁶⁾, zur Leitung der Gemeinde⁷⁾ und zur Verrichtung der heiligen

9) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.

10) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 6.

11) Ioan. XX. 21—23.

12) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.

13) Ioan. XIV. 16—20. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.

14) Matth. XXVIII. 20.

1) Sehr bemerkenswerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung Bd. I. Wittenb. 1837.

2) Act. I. 15—26.

3) Act. II. 1—4.

4) Act. II. 5—41.

5) Act. VI. 1—6.

6) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

7) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2.

Handlungen⁸⁾ Aelteste oder Aufferer ein⁹⁾, als deren Haupt und Vorstand, nach der Zerstreuung der Apostel, Jacobus in Jerusalem zurückblieb¹⁰⁾. Nach diesem Vorbild wurden auch die Gemeinden außerhalb Palästina eingerichtet, und in jeder Gemeinde Aelteste oder Aufferer¹¹⁾ und Diaconen¹²⁾ angestellt. Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungetheilter Sorgfalt die Apostel, so daß Jeder nicht bloß für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für Alle thätig war¹³⁾. Sie bereiften dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung¹⁴⁾. So leuchtete ihre von Christus empfangene Mission Allen als ein mit höheren Vollmachten ausgerüstetes Amt vor¹⁵⁾. Als dann mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülften zur Seite¹⁶⁾, und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten¹⁷⁾. Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülften zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt¹⁸⁾ und

8) Iacob. V. 14.

9) Daß der Ausdruck *ἐπίσκοποι* in den heiligen Schriften nur auf die *πρεσβύτεροι* geht, ergibt sich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apostel in den Gemeinden bloß *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* angestellt waren.

10) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12.

11) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

12) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

13) II. Cor. XI. 28.

14) Act. XV. 36—41., Rom. XVI. 16., I. Cor. XVI. 19. 20.

15) Daß Apostolat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25, welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar sein mußte. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307—310., was der schwächste Punkt seines Buches ist. Gegen ihn erklärt sich daher auch Bickell Kirchenrecht I. S. 61.

16) So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennt den Einen wie den Andern seinen *συνεργός*, Rom. XVI. 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Pelycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) *contra haeres.* III. 3., Tertullian. († 215) *de praescript. haeret.* 32.

17) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

18) Darauf beziehen sich augenscheinlich die *ἄγγελοι τῶν ἐπὶ ἐκκλησιῶν* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Sehr gelehrt und

dieser nun allein der *Episcopus* genannt¹⁹⁾, Die Ordnung der Gemeinden beruhte also auf drei wesentlich verschiedenen Aemtern²⁰⁾, dem Bischöfe, dem Presbyterium²¹⁾ und den Diaconen.

scharfsinnig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anordnung des *Episcopatus* in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sei, wodurch also jedenfalls die Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel zugestanden wird.

19) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amte der Apostel und ihrer Gehülfen entwickelt. Daß bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Grängen abgetheilt war, worin Wickell *Kirchenrecht* I. S. 81. den Hauptunterschied findet, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bischöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert: von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usser und Andern. Hingegen die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands betrachten das Episcopat als ein Werk der späteren Disciplin. Erstlich berufen sie sich auf die oben Note 9. angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apostel die *ἐπισκοποι* und *πρεσβύτεροι* noch gleichbedeutend und in den Gemeinden bloß solche gewöhnliche *ἐπισκοποι* und *διδασκοποι* angestellt gewesen seien. Dies beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. So unterscheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III. 1. Zweitens wollen sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten gewesen und nur allmählig davon abgeleudert worden sei. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier über das sachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apostel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals nur *πρεσβύτεροι*, I. Petr. V. 1., II. Ioan. I. 1. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelium epist. 101. (c. 24. D. XCIII.), Isidor. *Hispal. etymol.* VII. 12. (c. 1. S. 12. D. XXI.); allein diese begiengen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man sehe darüber Döllinger *Geschichte der christl. Kirche* Bd. I. S. 30. Mit dieser irrigen Grundansicht hängt auch zusammen, daß Manche die Bischöfe in recht starrer moderner Weise bloß als Directoren des Presbytercollegiums schildern, die sich nur allmählig und durch fortschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkt, unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit auseinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geschehen wäre. Auch verschweigt man, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 107) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3, 4., ad Trallian. 2. 3. Eine scharfe Widerlegung jener falschen Ansicht giebt auch Rothe S. 523—530. Sehr gründlich ist diese ganze Frage discutirt in Phillips *Kirchenrecht* I. S. 22—25.

20) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem reveresimini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presby-

C) Petrus und sein Beruf.

10. Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesammtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor¹⁾. Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen²⁾. Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor, den Jesus, als er den Aposteln seine Sendung als Christus den Sohn Gottes und die Stiftung seiner Kirche offenbarte, als den Grundstein derselben bezeichnet, und ihr auf diesem Grundstein die Unbesiegbarkeit gegen jede Macht des Irrthums und der Lüge verheißten hatte³⁾. In Petrus wurde daher der Einheitspunkt erkannt, an den die Kirche für alle Zeiten gewiesen war⁴⁾, und deshalb diese Eigenschaft auch in den Nachfol-

teris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

2) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatiuß. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegelten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

1) 1. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

2) Dieser Gedanke tritt bei Ignatiuß aufs Schärfste hervor, ad Smyrn. 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Methe S. 444—485.

3) Matth. XVI. 18. 19., Ioan. XXI. 15—17. Vieles hat darüber Phillips Kirchenrecht I. §. 12. 13. Daß Petrus, „schon während Christus auf Erden weilte, in ausgezeichnete Weise hervortrat“, sagt selbst Bickell Kirchenrecht I. §. 65.

4) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super petram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — Idem de unitate ecclesiae apud Gratian. (c. 18 c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferrri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

gern auf seinem Lehrstuhl zu Rom, wo er den Märtyrertod erlitten hatte⁵⁾, gläubig verehrt⁶⁾. Wo irgend eine Spaltung die Anrufung einer höheren Autorität nöthig machte, wurde auf den apostolischen Stuhl zu Rom als denjenigen hingewiesen, womit Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen⁷⁾.

II. Feststellung des Begriffs der Kirche A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

11. Durch die angeführten Thatfachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fortschreitenden Bewußtsein überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschauung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt¹⁾, also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt²⁾. Aus dieser Anschauung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtba-

5) Diese historische Thatfache ist zwar von Einigen gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter, zum Beispiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blondel, Casaubonus, Pearson, Cave, Bänage, Hammond, Hugo Grotius, Gieseler, Credner und Andere anführen kann. Rothe S. 355. Geleht und scharfsinnig handelt davon auch Fr. Windischmann *Vindiciae Petrinae* p. 53—123.

6) Cyprian. († 258) *epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum.* — *Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sedit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est.* — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. a. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

7) Irenaeus († 201) *contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorum principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam.* Man hat um das Gewicht dieser Stelle zu schwächen vielerlei und zum Theil sich selbst widersprechende Erklärungen erfunden; allein eben dieses beweist, daß darin etwas Beunruhigendes liegt, womit man nicht fertig werden kann. Einen Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger *Kirchengeschichte* Bd. I. S. 33.

1) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

2) Man sehe Rothe *Anfänge der christlichen Kirche* S. 282—294.

ren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich³⁾. II. Sie ist allgemein⁴⁾, weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat⁵⁾. III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des Glaubens und das Festhalten an der kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt⁶⁾ und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist⁷⁾. IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseins zu beweisen im Stande ist⁸⁾. V. Heilig und wahr ist

3) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

4) Der Ausdruck *καθολικὴ ἐκκλησία* findet sich schon bei Ignat. († 107) ad Smyrn. 8.

5) Irenaeus († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

6) Ignat. († 107) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Et baptismum unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

7) Cyprian. († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LII. A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordia numerositate diffusus.

8) Tertullian. († 215) de praescript. haereticor. a. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episco-

die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopats unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verheißten hat⁹⁾. VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig¹⁰⁾, weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat¹¹⁾, in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst¹²⁾. Indem aber die Kirche in dem Bewußtsein dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrenden kann sie nicht richten: sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt¹³⁾, so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Maße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum an-

pus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Ioanne conlocatum refert. sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

9) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgien bekannt und von den Vätern in den mannigfaltigsten Ausdrücken bezeichnet.

10) Ignat. († 107) ad Ephes. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Origines († 234) homil. 3. in Iosam c. 5. Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur. — Cyprian. († 258) de unit. eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec pervenit ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

11) Marc. XVI. 16., Ioan. III. 36. XVII. 3.

12) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für die Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält: denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

13) C. 34. 149. D. de cons. (Augustin. c. a. 412).

gehangen haben, doch um ihres guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen¹⁴⁾.

B) Verhältniß der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche.

12. Die Kirche muß ein sichtbarer Organismus sein, weil die unsichtbare geistige Welt sich dem Menschen nur durch das Sichtbare mittheilen und auf ihn einwirken kann. In so fern gehören zur Kirche alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder erweisen. Das Wesen der Kirche besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern in der unsichtbaren Gott zugewendeten Seite, wovon jene nur die äußere Hülle ist. Wahre vollständige Glieder der Kirche sind daher nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äußerlich zu der Gemeinschaft halten¹⁾; und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr bloß dem Geiste nach ohne äußeres Zeichen vereinigt sind²⁾. Es können also allerdings die

14) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 210) Stromat. VI. 15., Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7. — Sehr bestimmt ausgesprochen ist es auch von Pius IX. in der Allocution vom 9. December 1854. Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam saluum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut huiusmodi ignorantiae designare limites queat iuxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? etc.

1) Ueber diesen Punkt findet man viele Beweisstellen in Klee's Dogmatik.

2) Bellarmin. T. II. controv. I. lib. III. de ecclesia militante cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interiorius et exteriorius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participant, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott wirklich sind, verschieden sein. Die Wirksamkeit der Kirche auf Erden kann jedoch von dieser Unterscheidung nicht abhängig gemacht sein, weil sonst für den Einzelnen, auch bei der würdigsten Vorbereitung, nie eine Gewißheit bestände, ob er ein rechtes Sacrament empfangen hätte. Diese Gewißheit liegt daher darin, daß die Kirche kraft der Verheißung Christi, der Beimischung falscher oder bloß scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt und die rechten Heilmittel verwaltet³⁾. Die daran von Christus geknüpfte Gnade gelangt auch durch ein unreines Werkzeug an denjenigen, der sich, so weit es an ihm liegt, des Empfanges derselben würdig gemacht hat⁴⁾.

C) Die Kirche in ihrer irdischen Erscheinung.

13. In die Kirche wurden die Lehre des Heils und die derselben entsprechenden Principien der Verfassung als das Wesentliche und Unveränderliche niedergelegt. Die Einführung derselben in das Leben der Völker und die dazu nöthige Auszubildung der Verfassungsformen blieben aber ihrer eigenen Thätigkeit überlassen. Sie richtete diese so ein, daß sie, das Wesentliche und Unveränderliche streng festhaltend, im Uebrigen die örtlichen Bedürfnisse und die Eigenthümlichkeiten jedes Zeitalters mit großer Um-

3) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Ecclesia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. 1. q. 1).

4) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendunt ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendunt ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aequè bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

sicht in Betracht zog, und danach die Außenseite ihrer Verfassung fortschreitend zu vervollkommen bemüht war ¹⁾. So mit den äußeren Verhältnissen bald im Kampfe, bald sich an sie anlehnend ²⁾, ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in acht historischer Weise zum großartigsten Organismus empor gewachsen, dessen Theile, wenn auch in reicher Mannichfaltigkeit auseinander gehend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden.

III. Von der Kirchengewalt.

14. Die Bestimmung der Kirche, das gefallene und ausgeartete Menschengeschlecht zu Gott und zu einer neuen Ordnung des Lebens wieder aufzurichten, vollzieht sich in ihr durch die Sacramente, welche Christus zu unserer Heiligung eingesetzt ¹⁾, und durch die Lehre und Gebote, deren Befolgung er den Gläubigen als die Bedingung des Heils auferlegt hat ²⁾. Dadurch ist in die Kirche eine geistige Gewalt niedergelegt, die aus der irdischen bis in die himmlische Welt hinüberreicht ³⁾. Zur Vollbringung jener zwiefachen Mission bedarf aber die Kirche auch der Gewalt der Führung und Leitung ⁴⁾, mit allen dazu gehörenden Anordnungen. Die Kirche ist sich dieser dreifachen Aufgabe in ihren Einrichtungen immer bewußt geblieben, wenn auch dieselbe in der wissenschaftlichen Form und Terminologie nicht scharf genug hervorgehoben wurde ⁵⁾. Faßt man die der Kirche

1) C. 2. D. XIV. (Leo I. a. 458). Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione aetatum oporteat temperari; illa consideratione semper servata, ut in iis, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis evangelicis contrarium, nec decretis sanctorum Patrum inveniatur adversum. — Man sehe auch c. 11. D. XII. (Augustin. a. 400).

2) So stehen namentlich im Mittelalter die kirchlichen und weltlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen im engen Zusammenhang, und die Einen wie die Andern können ohne diese Wechselbeziehung nicht verstanden werden.

1) Matth. XXVIII. 19., Marc. XVI. 16., Ioan. XXI. 21—23., Luc. XXII. 19., 1. Cor. XI. 24.

2) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

3) Matth. XVI. 12. XVIII. 18.

4) Ioan. XXI. 15—17. Pasce agnos meos. — Pasce oves meas.

5) Thomas von Aquin theilt an mehreren Stellen die spiritualis potestas ein in die potestas sacramentalis und iurisdictionalis. Devoti Lib. I. tit. II. §. 1. Hierauf ist die bis auf dieses Lehrbuch allgemein herrschend gewesene Unterscheidung der potestas ordinis oder ministerii und potestas iurisdictionis

zustehenden Vollmachten mit den Scholastikern unter dem Begriffe der Kirchengewalt zusammen, so kann man diese also in drei Hauptzweige zerlegen: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Jurisdiction oder Kirchenregierung. Nur muß man dabei eingedenk sein, daß dieselben geistig vielfach in einander greifen.

IV. Von der Transmission der Kirchengewalt.

15. Da die Kirche eine sichtbare Gemeinschaft ist, worin die Gläubigen vom heiligen Geist durch die Sacramente und Lehre Christi ein neues geistiges Leben empfangen: so sind diejenigen, welche der Kirche vorstehen, die Organe, wodurch dieses Leben auf die Uebrigen ausströmt¹⁾. Zu einem solchen Organe können sie aber nicht durch menschliche Kraft, sondern nur von Gott selbst gemacht werden, und zwar ist es der sichtbaren Ordnung der Kirche entsprechend, daß dieses durch eine sichtbare Handlung geschehe. Gleichwie die Apostel von Christus mit dem Hauche seines Mundes den heiligen Geist empfangen hatten²⁾, so theilten auch sie den erwählten Diaconen³⁾ und Ältesten⁴⁾ und ihren apostolischen Gehülften⁵⁾ durch die Auflegung der Hände die zu

nis hervorgegangen. Das Lehramt, die potestas magisterii, wurde dabei ausdrücklich oder stillschweigend zur potestas ordinis gerechnet. Dieses ist jedoch irrig. Denn Beide sind sowohl nach dem Gegenstande wie in der Art ihres Wirkens völlig verschieden. Jetzt erkennt man diese Berichtigung an; insbesondere hat sich Richter Kirchenrecht §. 43 (42) das darüber hier Gesagte mit Benutzung der Citate bei Devoti stillschweigend angeeignet, und ihm ist Phillips Kirchenrecht I. §. 8. 32. II. §. 77. gefolgt.

1) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 24. In ecclesia disposita est communicatio Christi id est Spiritus sanctus, arrha incorruptelae et confirmatio fidei nostrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim posuit Deus apostolos, prophetas, doctores et universam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt ad ecclesiam. — Ubi enim ecclesia, ibi est spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici si se ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae possunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta sit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi possident potestatem.

2) Ioan. XX. 22. 23.

3) Act. VI. 6.

4) Act. XIV. 23.

5) I. Tim. IV. 14., II. Tim. I. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, dessen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apostel sich mit einbegriffen dachte, so wie sich Petrus zu den Ältesten als *συνπρεσβύτερος* stellt, I. Petr. V. 1.

ihrem Amte nöthige Gnadenweihe mit, und beauftragten Letztere diese in gleicher Weise fortzupflanzen⁶⁾. So ist in das Episcopat eine besondere Kraft der Weihe niedergelegt, welche vermittelt der Handauflegung nach einer dreifachen Abstufung in der Ordination⁷⁾ der Bischöfe⁸⁾, der Priester⁹⁾ und der Diaconen¹⁰⁾ thätig wird. Eine solche Ordination wurde ursprünglich regelmäßig nur in Verbindung mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche ertheilt und absolute Ordinationen waren früher selbst positiv untersagt¹¹⁾. Allein dem Wesen nach ist der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anstellung denkbar, und seit dem zwölften Jahrhundert gestaltete sich aus triftigen Gründen die Disciplin so, daß jetzt die Ordination meistens unbestimmt zum Voraus ertheilt wird¹²⁾. Nur bei der Weihe zum Bischöfe hat sich noch der alte Grundsatz erhalten.

V. Von den Organen der Kirchengewalt. A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

16. Der eigenthümlichste Theil der Kirchengewalt ist die Verwaltung der von Christus eingesetzten Sacramente, indem dabei der Mensch am wenigsten mit seiner eigenen Kraft, sondern nur wie ein Werkzeug im Dienste der göttlichen Gnade thätig ist. Auf die Befähigung zu diesem Dienste (ministerium) bezieht sich daher auch die Ordination ganz vorzüglich. Die zu demselben nöthigen Vollmachten, die Verwaltung des Abendmahls, die Taufe,

6) I. Tim. V. 22. Nach der protestantischen Ansicht soll diese Handauflegung nicht etwas Eigenthümliches, sondern nur eine Segnung gewesen sein, die in dieser Form auch zu anderen Zwecken vorgekommen sei. Diesen Ausweg sucht Bickell Kirchenrecht I. S. 77. Allein es kommt hier nicht auf die Form, sondern auf die Bedeutung an, welche jene Form in dem vorliegenden Falle hatte, und diese steht durch die einstimmigen Zeugnisse der nachfolgenden Zeit fest.

7) *Ordinatio* bedeutete ursprünglich überhaupt die Anstellung eines Kirchenbeamten: in diesem Sinne kommt das Wort öfters bei Eyprian und Anderen vor. In dem besondern liturgischen Sinne braucht es aber schon Girmilian (Note 1).

8) Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D. LXIV.), *Statuta eccles. antiq.* c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

9) Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., *Statuta eccles. antiq.* c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

10) *Statuta eccles. antiq.* c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

11) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Der lateinische Text dieser Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX. übersetzt die Worte *μηδαμὸς δύνασθαι ἐνεργεῖν* mit *nullum tale factum valere*, was einen falschen Sinn giebt.

12) Eben so werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei schon weiß, ob und wo sie ein Lehr- oder Staatsamt übernehmen werden.

die Vergebung der Sünden, wurden von Christus zunächst den Aposteln¹⁾, von diesen aber bei den einzelnen Gemeinden durch die Ordination²⁾ den Ältesten übertragen³⁾. In gleicher Weise blieben die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel die Quelle und höhere Ordnung, von welcher die Ältesten durch die Ordination die Vollmacht zu den sacramentalischen Verrichtungen empfangen und unter der Autorität des Bischofes ausübten⁴⁾, so daß sich in Beiden, wenn auch in vielen Punkten gleich, doch zwei verschiedene Ordnungen darstellten⁵⁾. Eine dritte Ordnung bildeten die Diaconen, welche außer ihren anderen Obliegenheiten auch zum Dienste bei den Mysterien gebraucht wurden⁶⁾. Als das höchste Sacrament wurde aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi verehrt, und bei den einzelnen Gemeinden in der Feier des Abendmahls nach der Vorschrift Christi⁷⁾, von den Ältesten kraft der erhaltenen Befähigung, unter Hülfeleistung der Diaconen⁸⁾, verrichtet. In Beziehung auf dieses Opfer entwickelte sich der Begriff des Sacerdotiums als des Priestertums des neuen Bundes⁹⁾ und hierin war zwischen den Bischöfen und Priestern oder Ältesten kein Unterschied¹⁰⁾. Bald setzte man zum heiligen Dienst von den Diaconen abwärts noch andere Ämter ein¹¹⁾; so die Subdiaconen, die den Diaconen am Altare ministrirten, die Acoluthen zur Zurichtung des Altars und der heiligen Ge-

1) Luc. XXII. 19., Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23.

2) Man sehe §. 15. Note 4.

3) Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Iacob. V. 14.

4) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

5) Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelium c. a. 388. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manuum superioris sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris

6) Ignat. († 107) ad Trall. 2. Oportet autem et Diaconos, ministros existentos mysteriorum Iesu Christi secundum omnem modam omnibus placere.

7) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

8) Ignat. († 107) ad Trall. 2 (Note 6), Iustin. Martyr. († 163) Apol. I. 67 (§. 281. Note 3).

9) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos lib. I. c. 16. 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ordine.

10) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

11) Diese Ämter nennt schon in der oben angegebenen Ordnung Papst Cornelius im Jahr 251., epist. IX. ad Fabiam c. 3. Doch hat darüber die Disziplin örtlich gewechselt, Devoti Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

rathschaften, die Exorcisten für die Gebete und Handauslegung über die Exergumenen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien zur Obhut der Versammlungsorte¹²⁾. Da man Alles, was sich auf den heiligen Dienst bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauslegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt¹³⁾, und diese Ordinationen wurden, auch als sich jene niederen Aemter zum Theil wieder verloren, doch bildlich als Uebergangsstufen zum Sacerdotium beibehalten. Das auf die Verwaltung der heiligen Handlungen bezügliche System der Personen, welches man in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo nennt, begreift also, wenn man darin alle heiligen Handlungen umfaßt, drei wesentlich verschiedene Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten¹⁴⁾. Wenn man aber bloß die Beziehung zum Opfer ins Auge faßt, so zeigt sich nur der Gegensatz von sacerdotes, worin die Bischöfe und Priester einander gleich sind, und von ministri, die vom Diacon abwärts sechs Stufen einnehmen¹⁵⁾.

B) Von dem Lehramte. 1) Nothwendigkeit desselben.

17. Das Werk der Erlösung ist durch das christliche Leben, dieses aber durch den Glauben und die Lehre bedingt. Es muß also mit der Erlösung auch ein durchaus zuverlässiges Mittel gesetzt sein, um das Evangelium, das heißt die ursprüngliche Verkündigung Christi und der Apostel, in ihrer Reinheit frei von Menschenfälschungen zu erkennen und durch alle Zeiten unvermindert und unverfälscht zu erhalten¹⁾. Als Mittel dazu reichen die vor-

12) G. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

13) Statuta eccles. antiq. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXII.).

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 6. 7. de ordine.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. 2. et can. 1. 2. de ordine. Durch diese einfache Unterscheidung lösen sich alle Schwierigkeiten, welche hierüber bei Phillips I. §. 36. vorkommen.

1) Alle Confessionen stimmen, was man mehr hervorheben sollte, darin überein, daß sie nur das Evangelium, das heißt die Verkündigung Christi und der Apostel frei von allen menschlichen Zuthaten als Norm des Glaubens anerkennen. Die Streitfrage ist nur die: wo denn die größere Gewährleistung für das Zeugniß und die Uebertieferung dieses Evangeliums und gegen die Einmischung von Menschenfälschungen ruht; ob bei den Nachfolgern im apostolischen Lehramt, oder bei den Verfassern der Augsburgerischen Confession, die doch gewiß auch Menschen waren, oder bei der Privatauslegung, wo Jeder nur an sich selbst glaubt.

handenen geschriebenen Evangelien nicht hin. Denn erstens sind sie nicht Christus gleichzeitig, sondern erst geraume Zeit nach Christi Tode vor und nach verfaßt worden. Es gab also eine Zeit, wo das Evangelium nur auf der Ueberlieferung der Apostel, also auf der mündlichen Tradition eines Lehramtes beruhte. Zweitens können die geschriebenen Evangelien aus sich den Beweis ihrer Richtigkeit nicht führen, sondern bedürfen dazu einer Untersuchung und Beglaubigung, also eines Lehramtes. Drittens sind die geschriebenen Evangelien in einer fremden Sprache verfaßt, bedürfen also für die Meisten einer Uebersetzung, also ebenfalls einer Lehrthätigkeit. Viertens ist über die Auslegung solcher tiefsinnigen Offenbarungsquellen eine Verschiedenheit der Ansichten möglich, die nur durch die entscheidende Autorität eines Lehramtes geschlichtet werden kann. Es ist also nach der Natur der Sache der Offenbarung zur Seite ein sie bezeugender, bewahrender und auslegenden Lehrkörper nothwendig. Aber auch dieser kann jenem Zwecke nicht genügen, wenn er nicht eine besondere Garantie der Wahrheit für sich hat, und diese kann ihm nur auf übernatürliche Weise verliehen werden.

2) Wirkliche Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes.

17 a. Was so die Natur der Sache lehrt, wird auch durch die Thatfachen der Geschichte bezeugt. Jesus ließ selbst weder über seine Lehre noch über sein Leben etwas schriftlich aufzeichnen, sondern er war nur auf die Einsetzung eines lebendigen Lehramtes bedacht. Zu diesem Zwecke weihte er seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein, ertheilte dann nach seiner Auferstehung den Aposteln die feierliche Sendung an alle Völker¹⁾, und theilte ihnen, indem er sie des Beistandes des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten versicherte²⁾, die zur Vollbringung dieser Sendung unentbehrliche Gewährleistung gegen Irrthum und Abweichung von der reinen Lehre mit. Hiemit war die Einsetzung des durch alle Zeiten fortdauernden unfehlbaren Lehramtes vollendet. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach

1) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

2) Ioan. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

allen Richtungen, indem sie bei den einzelnen Gemeinden die Lehre zur getreuen Aufbewahrung und Ueberlieferung durch den Vorsteher niederlegten³⁾. An dieser bei den apostolischen Gemeinden mit der ununterbrochenen Reihe ihrer Vorsteher fortgepflanzten Ueberlieferung wurde als dem Kennzeichen der ächten Lehre festgehalten⁴⁾, und um diese um so nachdrücklicher zu bezeugen traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorsteher mehrerer Gemeinden auf Synoden zusammen⁵⁾. Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des ganzen Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den

3) I. Tim. VI. 20., II. Tim. I. 13. 14. II. 2.

4) Irenaeus (†201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoque modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam, propter potiore principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instructentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconatio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodia sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt, et quotidie mutantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiciat, veritati deputandam.

5) Die ältesten bekannten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.

Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers die letzte Entscheidung gab ⁶⁾. So trat der Lehrstuhl Petri als derjenige hervor, auf dessen Beitritt und Ausspruch die Einheit der Lehre gegründet ist ⁷⁾, und außerhalb dessen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht giebt ⁸⁾.

3) Verhältniß der heiligen Schriften zum Lehramt.

17 b. Nachdem die Apostel zur Verkündigung der göttlichen Lehre sich zerstreut hatten, befestigten sie dieselbe nicht bloß durch ihre mündlichen Vorträge, sondern auch durch Sendschreiben ¹⁾, welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Andern aus eigener Anschauung oder nach der Ueberlieferung Anderer einfache Erzählungen abgefaßt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt ²⁾, und darauf als Zeugnisse der Lehre gegen einschleichende Irrthümer Bezug genommen ³⁾. Als aber denselben allmählig mancherlei unächte Schriften beigemischt wurden, so sah sich das Lehramt seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts genöthigt, auf verschiedenen Synoden nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der ächten Schriften festzustellen

6) Sozomen. VI. 22. *Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievire; eaque quaestio finem accepisse videbatur.* — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXXI. *Vox beatitudinis in toto orbe personavit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere.* — Augustin. († 430) contra Iulian. I. 5. *Roma locuta est, controversia finita est.*

7) Man kann in der Geschichte der Häresien des Orients wie des Occident's auf das deutlichste verfolgen, wie gegen eine eingetretene Spaltung das Bedürfniß der Einheit von den Bischöfen aufsteigend in immer weiteren Kreisen Vereinigungen und Einheitpunkte gesucht, und erst in der Verbindung mit dem römischen Stuhl seine volle Befriedigung gefunden hat.

8) Cyprian. († 258) de unit. eccles. *Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit?* — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei e. a. 378. (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweistellen findet man in Kleer's Dogmatik.

1) II. Thess. II. 15.

2) Coloss. IV. 16.

3) II. Petr. III. 15. 16.

ten⁴⁾. Eben so wurde verfahren, wenn durch die falsche Privat-
auslegung derselben irrige Lehren aufkamen. Wenn daher auch
unter den historischen Zeugnissen der Lehre Christi vor Allem die
heiligen Schriften mit der höchsten Ehrfurcht zu befragen sind:
so sind dieselben doch weder das älteste noch das alleinige Ueber-
lieferungsmittel dieser Lehre; vielmehr haben sie ihr Dasein, ihre
innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Richtigkeit erst
aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt
empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchstabe
nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung desselben unter-
worfen⁵⁾.

C) Organe der Kirchenregierung. Hierarchie der Jurisdiction.

18. In dem den Aposteln ertheilten Berufe durch Beteuerung
der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu
gründen, war denselben auch die Autorität verliehen, bei den
christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung
festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtsein dieser Autorität
richteten sie die nöthigen Aemter ein¹⁾, ernannten die Ältesten²⁾,
setzten die Regel der kirchlichen Disciplin fest³⁾, und züchtigten
die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche
Ausstoßung⁴⁾. Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stell-
vertreter und Nachfolger⁵⁾ und legten so die ganze Sorgfalt für
die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchengucht in das Episcopat
nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bis-
chof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bi-
schöfen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren
Gemeinden unter dem Namen der Metropolitane eine höhere Au-

4) Man sehe darüber Hug Einleitung in die Schriften des neuen Testaments 4. Aufl. Stuttg. 1847. 2 Th.

5) Außer der Kirche, sagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verstanden werden. Ja eine Partei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleistung, ob es das ächte sei, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

1) Act. VI. 1—6.

2) Act. XIV. 23.

3) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

4) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

5) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15., I. Petr. V. 2. 3.

torität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Erarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden ⁶⁾. Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

D) Der Primat.

19. Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Primat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt ¹⁾. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche lag ²⁾. Er ist eine Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese

6) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung vorkommen.

1) Man sehe S. 10.

2) Wo die historischen Zeugnisse anfangen, erscheint daher der Primat der römischen Kirche nicht als etwas neu Entschendes, sondern als schon längst thatsächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So sagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civilatis episcopus habet oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma. Dieser Zusatz sollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Constantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftsteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römischen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptstadt, also lediglich aus einem politischen Grunde hergeleitet habe. Allein dieser Rückschluß ist ganz willkürlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und dessen Uebergang auf die römische Kirche auf das Bestimmteste an, wovon man unter Anderen in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweistellen findet. Man sehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. do summa trinit. (1. 1). Für jene Meinung citirt man sogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein dieser Canon beweist nichts, theils weil er nicht in einer rechtmäßigen vollen Versammlung erlassen wurde (S. 84.), theils weil er nicht den Primat, sondern nur gewisse Ehrenrechte vor Augen hatte. Beides zeigen mit gewohntem Scharfsinn die Ballein. Leonis magni opera T. II. p. 515. Selbst dieses Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Bestätigung des Canon 28. bat, den Papst den vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche³⁾; ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist⁴⁾. Er war aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern er wurde in sie wie ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte⁵⁾. Mit dem Wachsthum des gesammten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor⁶⁾. Der Lehrstuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt⁷⁾, und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen⁸⁾. Keine Lehrentscheidung einer

3) Man sehe §. 10. Note 4. 6. 7. Von diesem Gedanken ist namentlich Cyprian erfüllt, und er spricht denselben so oft aus, daß die Stellen in seinen Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handschriften fehlend von Einigen für spätere Einschübel gehalten werden, ganz gleichgültig sind. Dieses zeigen Constant epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Gesch. der christl. Kirche Bd. I. §. 33.

4) So nennt auch Cyprian die römische Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

5) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.

6) Durch diese Entwicklung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versehen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie konnten vielmehr sagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sei, beweise, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste sein.

7) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 17 a. Note 4). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. Note 1). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemperatum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 400) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit, sed apostolicam gratiam integram servavit.

8) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon

Synode war ohne seinen Beitritt gültig⁹⁾; nicht bloß die provinzialen¹⁰⁾, sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um seine Bestätigung¹¹⁾, oder bekräftigten bloß den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war¹²⁾. Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlussstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen¹³⁾, als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen¹⁴⁾, als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfaßt¹⁵⁾. Sie ist der Wächter der Canonen¹⁶⁾; wichtige und schwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provincialconcilium an sie zur Guttheißung berichtet werden¹⁷⁾; selbst die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung¹⁸⁾, und nahmen zu ihr in ver-

262 gegen Dionysius von Alexandrien, Athanas. de sentent. Dionys. n. 14., Idem de synodis n. 43.; später zur Ausrottung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII. ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarianer (384), Damas. epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Coelestinus (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430., Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432. c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

9) Conc. Rom. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

10) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad conc. Milev. a. 417. c. 2. (c. 12. c. XXIV. q. 1).

11) So erstattet das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: *Necessesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur.* Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. Cl. ed. Baller. Dasselbe that das sechste oecumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 997—9.

12) So verfuhr die drei angeführten Concilien.

13) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

14) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 2. (c. 11. D. XI.).

15) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431. (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

16) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.

17) Conc. Sardic. epist. ad Iul. I. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victoric. a. 404. c. 3. (6.), epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).

18) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tua decreta nostram honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed. Balzer.

worrenen Verhältnissen ihre Zuflucht¹⁹⁾. Sie hielt auch in der Disciplin aufs Strengste an den Ueberlieferungen der Apostel und Väter. Der römische Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber consultirt²⁰⁾; er stellte die Observanz der römischen Kirche den Anderen als verpflichtende Norm vor²¹⁾, erließ darüber Lehrschreiben und Verordnungen²²⁾, selbst nach dem Orient hin²³⁾, und bestand nachdrücklich auf deren Befolgung²⁴⁾. Sein Ansehen als

19) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonif. epist. XV. a. 422. c. 6.

20) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.

21) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3. (c. 11. D. XI.), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

22) Man sehe die Notizen 16. 20. 21.

23) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.

24) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescriptimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicos, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostram notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus editis, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieser und anderer Stellen dieses Briefes widerlegen sich von selbst die Ansichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79. 80. 81. 124. 125. aufstellt. Noch scharfer schreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben so schreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar versteht Eichhorn I. 84., dem diese Stelle unbequem ist, der Brief sei bloß an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien selbst suburbicarisches

der erste Stuhl der Christenheit leuchtete auch in seinem Verhältnisse zu den Patriarchen²⁵⁾, aus den Recursen abgesetzter oder verklagter Bischöfe an ihn²⁶⁾, und aus den über solche Appellationen²⁷⁾ und Provocationen²⁸⁾ erlassenen ausdrücklichen Bestim-

Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Dieses muß auch Richter Kirchenrecht §. 20. Note 8. zugeben, macht aber eine andere Einwendung, die eben so wenig haltbar ist. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch besondere Boten geschickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlassen war. Er meint, die Worte: et universas provincias seien ein späterer Zusatz, und beruft sich darauf, daß sie in dem Inhaltsregister vor der Gallischen Canonensammlung (§. 90.), worin auch dieser Brief steht, fehlen, Ballerini Leonis M. opera T. III. col. 20. n. LXXVI. Allein eine solche absichtlich abkürzende Synopsis eines fremden Sammlers kann gegen den Originaltext nichts beweisen, der in allen Handschriften, auch in denen jener Sammlung, die genannten Worte enthält. In diesem Sinne erklärt sich gegen Richter auch Phillips Kirchenrecht III. §. 153. — Uebrigens schärften selbst die Kaiser den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das Nachdrücklichste ein, Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmiter auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolica sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich bloß ein Rescript nennt, was nun auch Richter §. 20. Note 13. als irrig anerkennen muß, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

25) Der Papst wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380. epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1., und zu deren Absetzung seine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I. ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beispiele davon geben Blasius de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 39.

26) Diese kommen schon im dritten Jahrhundert und seitdem öfters vor, Ballerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp. Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 14. 39., Phillips Kirchenrecht V. §. 119. Selbst die Bischöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es sich bei ihrer Absetzung um den Glauben handelte, P. de Marca de concord. sacerdot. et imper. lib. VII. cap. 6—10.

27) Von diesen Appellationen handelte besonders das Concilium von Carthago (344), welches jedoch zu mehreren Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Auf der einen Seite stehen die Ballerini (Oper. Leon. T. II. p. 943—974), denen die früheren Auflagen dieses Lehrbuches und auch Phillips Kirchenrecht V. §. 216. gefolgt sind. Auf der anderen Seite steht Befehle Conciliengeschichte I. §. 64. Die Bestimmungen des Conciliums sind nun folgende.

1) Wenn ein von seinen Comprovincialbischöfen abgesetzter Bischof sich mit Unrecht verurtheilt glaubt und auf einen neuen Spruch anträgt, so sollen die

mungen hervor. Sein Ausspruch galt daher als der höchste²⁹⁾, und innerhalb der Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm³⁰⁾. So hatte sich die Bedeutung

Bischöfe, welche das Urtheil gesprochen haben, an den Papst berichten, welcher, wenn er eine neue Untersuchung für nöthig erachtet, dazu Richter aus den Bischöfen der benachbarten Provinz ernannt (Canon 3). Die Ballerini bringen diesen Canon mit dem Conc. Antioch. a. 332. c. 12. 14. in Verbindung, wonach die Appellation von den Comprovincialbischöfen an eine größere Synode gehen sollte. Dazu sei an sich eine Anfrage beim Papste nicht nöthig gewesen; jener Canon habe aber dieselbe aus besonderer Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl vorgeschrieben. Es ist jedoch nach Hefele augenscheinlich natürlicher, den Canon wie die beiden folgenden von einer unmittelbaren Appellation an den Papst zu verstehen. — 2) Ist ein Bischof von den Bischöfen der Nachbarschaft abgesetzt, und hat er nach Rom appellirt, so soll kein Neuer an dessen Stelle gesetzt werden, bis daß auf Anordnung des Papstes die Sache entschieden ist (Canon 4). Die Ballerini beziehen dieses, ihre Auslegung des Canon 3. haltend, auf den Fall, wo die höhere Synode mit Bewilligung des Papstes gesprochen hätte; es sei dann noch eine Appellation an den Papst selbst möglich gewesen, worüber natürlich in Rom verhandelt worden. So verstehen auch jenen Canon selbst die griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Es ist jedoch natürlicher, diesen Canon mit Hefele ganz einfach auf den Fall zu beziehen, wo die Comprovincialbischöfe die Absetzung ausgesprochen, aber an den Papst appellirt worden. — 3) Ist ein Bischof von seinen Comprovincialbischöfen abgesetzt worden, und hat er selbst (also nicht wie im Canon 3. durch Vermittlung der Bischöfe) an den Papst appellirt, so wird es in Ehrfurcht dem Papste anheim gestellt, ob er den Bischöfen der benachbarten Provinz die Untersuchung und Entscheidung auftragen, oder einen Priester von seiner Seite dazu abordnen will (Canon 5. oder nach anderer Zählart 7). Die Ballerini verstehen dieses von dem Falle, wo der Verurtheilte mit Umgehung der größeren Synode, als der von Concil von Antiochien angeordneten zweiten Instanz, gleich unmittelbar an den Papst appelliren wollte. Hefele steht darin, und wohl mit Recht, nur eine nähere Bestimmung des schon im Canon 3. erwähnten Falles. — 4) Ob nach der Meinung des Conciliums der Papst statt an die Bischöfe der benachbarten Provinz zu verweisen, in Rom selbst sollte entscheiden können, ist nicht gesagt. Doch liegt es im Geiste der ehrfurchtsvollen Stellung und Aeußerung des Conciliums. Daher bejaht es auch der von den Ballerini angeführte griechische Commentator Theodor Prodromus. Verneint wird es von Hefele. Jedenfalls ist es durch Beispiele gewiß, daß Appellationen auch in Rom selbst verhandelt wurden, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7), Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82).

28) Es wurde einem verklagten Bischof gestattet, schon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Bischöfe verdächtig schienen, an den Papst zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valentin. imp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilium vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

29) Zosim. epist. XII. ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist. XIII. ad Rufum a. 422. c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil in c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).

30) Conc. Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a. 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerdot. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der

des Primates schon frühe im Bewußtsein der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

VI. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

20. Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergibt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft bloß factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt¹⁾, und durch die in der Ordination mitgetheilte Weihe vollendet. Die Kirche hat diesen Stand der besonders Berufenen im Gegensatz zu der übrigen Gemeinde seit den ältesten Zeiten mit dem bestimmtesten Bewußtsein unterschieden und in dem Namen Klerus zusammengefaßt²⁾. Nur über die Entstehung dieses Ausdrucks bildeten sich später verschiedene

Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc. Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

1) Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächlichste Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber gesorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.

2) Diejenigen, welche den ursprünglichen Unterschied zwischen Klerus und Laien läugnen, halten sich bloß an die Stellen, wo *κλῆρος* von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein diesem kann man die Stelle entgegensetzen, wo es den besonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; besonders aber die Zeugnisse des höchsten christlichen Alerthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 107), worin sich der Name und das Verhältniß auf das Bestimmteste finden. Daher sagt selbst Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erste, welchen die Apostel einsetzten, durch das Loos (κληρος) erwählt worden³⁾, so sei dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinierten beibehalten worden⁴⁾. Andere leiteten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κληρος) angewiesen wurde, und er bloß von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κληρος) vorbehalten habe⁵⁾, und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen sein⁶⁾.

B) Die Gemeinde.

21. Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen, sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupte besteht. In diesem Gesamtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will¹⁾. I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde²⁾, und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes³⁾, in das innere geheimnißvolle Leben der

3) Act. I. 20.

4) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

5) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

6) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a 410).

1) Diese für den Geist des Kirchenrechts und zur Ausgleichung vermeintlicher Gegensätze so wichtige Betrachtung fehlte in den Lehrbüchern des Kirchenrechts ganz. Jetzt hat sie auch Phillips I. §. 33. aufgenommen.

2) I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat. c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priestertum geläugnet hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daraus herleitet, Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ordine.

3) Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (corpus mysticum) ist die erhabenste Seite der Kirche.

Kirche mit eingreifen, bei dem Messopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt ⁴⁾. II. Was das Lehramt betrifft, so übt das Geistesleben der Laienwelt auch auf die Gestaltung der christlichen Wissenschaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus. Dazu kann auch Jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maß seiner Kräfte und Verhältnisse, mitwirken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter ⁵⁾, und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein angemessener Antheil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor ⁶⁾.

VII. Gegensatz der protestantischen Auffassung.

21 a. Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung liegt darin, daß sie im Reime schon bei Christus und den Aposteln beginnt, und von da in einer ununterbrochenen organischen Entwicklung sich durch alle Zeiten fortbewegt. Jüngere bestimmte Anfangspunkte lassen sich an ihr nicht auffinden, sondern wo von

4) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritus unitate mira sit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteris intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

5) Dieses Element ist, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, nie vernachlässigt worden; nur hat es sich nach dem Geist und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherren, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.

6) Die Geschichte und die gegenwärtige Verfassung geben dafür, wenn man nur darauf aufmerksam sein will, überall die Belege.

einer ihrer Grundeinrichtungen in den historischen Quellen zuerst die Rede ist, wird dieselbe als schon vorhanden vorausgesetzt, und auch das älteste Zeugniß weist immer auf ein noch älteres Dasein zurück. In dieser ununterbrochenen geschlossenen Ordnung liegt der unabweisbare Beweis ihrer Legitimität, also auch ihrer ausschließlichen Rechtmäßigkeit¹⁾. Die Protestanten mußten daher, um sich ein auf dem theologischen Boden berechtigtes Dasein zu erstreiten, consequenterweise eine doppelte Behauptung aufstellen: erstens daß die katholische Kirche von der Lehre Christi durch Menschenfügungen völlig abgewichen und daher nicht mehr die rechte Kirche sei, wovon aber der Beweis bis jetzt nicht geführt ist; zweitens, daß die katholische Kirchenverfassung nicht von Christus und den Aposteln gesetzt, sondern erst später nach menschlicher Absicht und Berechnung erfunden worden sei. Dieses Letztere hat lange Zeit die Weise der protestantischen Geschichtsanschauung und Behandlung bestimmt. Es wurde nun nach der vorgefaßten Ansicht der Stoff mit philologischer Trockenheit behandelt, der Ursprung einer Einrichtung nach der Person oder Quelle abgemessen, wo davon zuerst die Rede ist, dabei auf das Alter der Terminologien ein übermäßiger Werth gelegt, während solche nach den Gesetzen der Sprache sich doch immer weit später bilden, als die sachlichen Verhältnisse, jede der katholischen Ansicht ungünstige Thatsache und Beweisstelle überschätzt, jede ihr günstige möglichst verflacht und abgeschwächt, das bei so spar samen Quellen begreifliche Stillschweigen über eine Einrichtung als Beweis ihrer Nichtexistenz interpretirt, das lebendig Traditionelle ignorirt, und überhaupt ein Verfahren eingeschlagen, welches auf jedem andern Gebiete der Geschichtschreibung als durchaus unhistorisch verworfen werden würde²⁾. Ruhigere Forschung und der tiefer gehende historische Sinn haben aber allmählig zu anderen Resultaten geführt. Es wird nun anerkannt, daß „Christus selbst der Stifter seiner Kirche sei, nicht bloß ihrem innern Wesen, sondern auch ihrer auf den Grundlagen des kirchlichen Amtes

1) So argumentirte schon der scharfsinnige Tertulian (§. 11. Note 8).

2) Die Belege zu dieser Schilderung findet man in den Werken über Kirchengeschichte von den Magdeburger Centuriatoren bis auf Walch, Spittler und Andere.

„und der kirchlichen Gemeinde äußern Erscheinung nach“³⁾. Es wird zugegeben, „daß das Amt in der Kirche ein von der Existenz der einzelnen Gemeinden unabhängiges, auf göttlicher Anordnung beruhendes Dasein hat“⁴⁾. Es wird anerkannt, daß „schon in der ersten Zeit der Kirche die Apostel und ihre Delegirten als kirchliche Beamten über den Ältesten standen, daß „das Bestehen eines selbstständigen bischöflichen Amtes schon längere Zeit vor Ignatius verbürgt wird“⁵⁾, daß die Apostel den Polycarpus zum Bischof von Smyrna bestellt haben, daß das „bischöfliche Amt nicht aus dem Amte der Ältesten hervorgegangen, auch nicht das Ergebnis einer speciellen menschlichen Berechnung sei, sondern in vollkommen naturgemäßer Weise aus den Elementen, welche schon damals vorhanden waren, hervorgehen mußte“⁶⁾. Es wird eingeräumt, daß neben dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen „zur ordnungsmäßigen Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, namentlich auch des Gottesdienstes, auch das kirchliche Amt als etwas Selbstständiges und durch göttliche Anordnung Gebotenes zu betrachten sei, und daß man allerdings auch von einem eigenen Stande der kirchlichen Beamten im Gegensatz zu den übrigen Gliedern der Kirche reden könne“⁷⁾. Durch diese Zugeständnisse kommt man einander um Vieles näher. Insbesondere richtete sich aber die Polemik gegen den Primat Petri und seiner Nachfolger, weil darin allerdings der Mittelpunkt und Schlußstein der Legitimität beruht. Es wurde nichts unterlassen, um diesen Primat als das durch Usurpation und schlaue Berechnung, oder im besten Falle durch zufällige günstige Umstände herbeigeführte Machwerk späterer Jahrhunderte darzustellen⁸⁾. Wie aber auf diesem Wege

3) So sagt Bickell Geschichte des Kirchenrechts I. S. 49. 51. 53. 56.

4) So sagt Bickell I. S. 60. 82.

5) Man vergesse hier nicht, daß Ignatius im Jahr 107, der Apostel Johannes im Jahr 100 a. Chr. starb.

6) So sagt Bickell I. S. 79. 80. 81. Man vergleiche auch oben S. 9. Note 15. 18. 19.

7) So sagt Bickell I. S. 77.

8) Man muß mit Lob anerkennen, daß Bickell I. S. 101., Richter Kirchenrecht S. 20. bei dieser Frage so viel zugeben, als sie auf ihrem protestantischen Standpunkt zugeben können. Allein man darf sich darum über die innere wesentliche Verschiedenheit der Auffassung auf beiden Seiten nicht täuschen.

in den Zeiten des Drucks und der Verfolgung, bei erschwertem Wechselverkehr, ohne äußere Machtmittel, ein über einen ganzen Welttheil sich erstreckendes geistiges Primat in der Fülle und Bestimmtheit, wie es unbestreitbar im vierten Jahrhundert hervortritt¹⁾, ohne die Unterlage eines legalen Princips sich hätte bilden können, diese Frage bleibt unberührt, oder man nimmt, um sie zu erklären, lieber zu dem Unwahrscheinlichsten seine Zuflucht.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Grundlage des morgenländischen Kirchenrechts¹⁾.

I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

22. Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben²⁾. Nach dem Bischöfe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte³⁾. Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischöfe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischöfe von Rom beigelegt⁴⁾, und später auch die diesem Rang entspre-

9) Man sehe die zum §. 19. angeführten Beweisstellen.

1) Dieser Gegenstand wird in keinem Lehrbuch behandelt. Die Kenntniß des griechischen und russischen Kirchenrechts wird aber für das Abendland, namentlich für Staatsmänner, von immer größerer Wichtigkeit werden.

2) Viele Zeugnisse darüber findet man in Klee's Dogmatik.

3) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

henden Regierungsbrechte festgesetzt⁵⁾. Des Widerspruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verletzung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung⁶⁾. Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Entscheidung besonders während der lebhaften dogmatischen Streitigkeiten Bezug genommen⁷⁾. Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen sondernten immer mehr den Orient vom Abendlande ab⁸⁾. Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Tejunator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines öcumenischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich anmaßte. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstand auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Papst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Photius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientalischen Patriarchen, worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiser Basilius (867)

5) Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Man vergleiche dazu §. 19. Note 2.

6) C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

7) Iustinianus in c. 7. C. de summa trinit. (1. 1). In omnibus servato statu unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum ipso sanctissimo Papa veteris Romae, ad quem similia hisce perscripsimus. Nec enim patimur, ut quicquam eorum, quae ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad eiusdem referatur beatitudinem, cum ea sit caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum; vel eo maxime, quod, quoties in eis locis haeretici pul-lularent, et sententia et recto iudicio illius venerabilis sedis coerciti sunt.

8) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occident. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris 1677. 4. Deutsch und bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt von Meuser 1853. Ein Hauptwerk darüber ist aber nun: L'église Orientale. Exposé historique de sa séparation et de sa réunion avec celle de Rome, par Jacques G. Pitzipios. Rome 1855. 4 vol. 8.

den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem öcumenischen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius mußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benutzte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode, um jenes öcumenische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt, und es blieben die Patriarchen mehr als 160 Jahre auf das Engste mit der römischen Kirche vereint. Doch aber erhielt sich eine schismatische Parthei, die auch gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft auf sagten.

B) Vereinigungsversuche.

23. Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwor (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hülfe nicht erfolgte.

Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1439 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und den Primat der römischen Kirche anerkennen.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

24. Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes ¹⁾ empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien ²⁾. Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bisthümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionarien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Lübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgerischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörter-

1) Dieses Actenstück, so wie die übrigen oben erwähnten Glaubensbekenntnisse und Synoden, sind nun gesammelt in: Kimmel Libri symbolici ecclesiae orientalis. Ienae 1843. Man sehe dort auch die weiteren litterarischen Nachweisungen.

2) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita Basil. (1584) fol. p. 107—120.

rungen dienten nur dazu, die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffs ans Licht zu stellen³⁾. Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt gemachten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer andern zu Jassy (1642) als Ketzereien verworfen. Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, schismatischer Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder orthodoxe Confession, welche (1643) von den vier Patriarchen und mehreren andern Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde. Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahle behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte⁴⁾. Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomannische Pforte als ihre Privilegien bestätigte. Auf diese Weise behauptet die griechische Kirche unter dem Patriarchat noch ihr Dasein, und entwickelt auch geistig und kirchlich einige Thätigkeit⁵⁾.

3) Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab eisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol. — Hierzu vergleiche man das ausgezeichnete Werk von E. a Schelstrate Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis notis ac dissertationibus illustrata. Romae 1739. 2 vol. fol.

4) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. Acta Concil. T. XI. p. 179—274.

5) Mehr findet man in der Beschreibung des Kyriillos R. 1815 (Water und Bau der Kirchengesch. II. 73), Wengler Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche in Griechenland und der Türkei. Berlin 1839.

D) Von der Kirche in Rußland ¹⁾.

25. Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von Constantinopel aus durch die von dem ausgezeichneten Patriarchen Ignatius abgesandten Glaubensprediger unter den Russen verbreitet ²⁾; aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem der Großfürst Wladimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, worauf allmählig feste Bischofsitze errichtet, auch schon damals, oder nach anderen Berichten erst 1037 in Kiew, der Hauptstadt des Reichs, ein Metropolit für ganz Rußland eingesetzt wurde, welcher jedoch in der engsten Verbindung und Abhängigkeit vom Patriarchenstuhl zu Constantinopel blieb. Diese kirchlichen Verhältnisse behielten auch in der Zeit von 1240 bis 1481, während welcher die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen, ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren=Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten ³⁾. Wegen der von den litthauischen Herzogen im südlichen Rußland gemachten Eroberungen, wodurch um 1322 selbst Kiew unter deren Herrschaft kam, wurde aber der Wohnsitz des Metropoliten 1299 in Wladimir, dann 1328 in Moskau aufgeschlagen, ohne daß jedoch Kiew aufhörte, der eigentliche Sitz der Metropolitie zu sein, weshalb auch der zu Moskau residirende Metropolit den Titel: Metropolit von Kiew und ganz Rußland, fortführte. Erst 1415 wurde auf Betreiben des litthauischen Großfürsten ein eigener, in Kiew selbst residirender Metropolit eingesetzt, wodurch

1) Davon handeln: Strahl Geschichte der russischen Kirche. Erster Theil. Halle 1830 (einseitig bloß aus russischen Schriftstellern), Schmitt Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840., (A. Theiner) Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsburg 1841., (A. Theiner) Die Staatskirche Rußlands. 2. Ausg. Schaffhausen 1853., Hefele in der Tübinger Theolog. Quartalschrift. 1853. S. 353—432.

2) Darüber sehe man Viccardelli Dissertatio de origine christianae religionis in Russia. Romae 1826.

3) Ein wichtiger Jarlyk von 1313, worin die früheren Jarlyke bestätigt wurden, steht bei Strahl S. 292., (Theiner) Neueste Zustände S. 87.

jener auf Moskwa beschränkt blieb. Die Verhältnisse zur lateinischen Kirche waren unbestimmt und schwankend. Zur Zeit, wo Rußland bekehrt wurde, war der Orient mit dem römischen Stuhl noch enge verbunden. Allein durch den Zusammenhang mit der griechischen Kirche wurde der russische Episcopat seit dem zwölften Jahrhundert allmählig gegen das Abendland eingenommen, und wiewohl es förmlich nie zum Bruche kam, vielmehr äußerlich mehr ein freundliches als feindliches Verhältniß bestand, so waren doch die von Innocenz III. (1209), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1247) betriebenen Vereinigungsversuche nur von vorübergehendem Erfolge. Auch die Bemühungen des würdigen und gelehrten Metropolitens Isidor, der auf dem Concilium zu Ferrara und Florenz (1438) an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung sehr thätigen Antheil genommen hatte, blieben ohne Wirkung, weil er nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruche der Großfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen mußte. Die Uebermacht des Großfürsten machte sich nun auch in anderen Punkten fühlbar. Nach der ursprünglichen Verfassung hatte der Metropolit die Bischöfe zu ernennen, er selbst aber wurde von dem Patriarchen zu Constantinopel ernannt und geweiht. Mehreren ähnlichen Versuchen seiner Vorgänger folgend ernannte aber Wasilij III. den neuen Metropolitens selbst und stellte ihn (1447) bloß seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. Iwan III. Wasiljewitsch gieng noch weiter, indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand ertheilte. Endlich, um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen, erhob Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropolitens zum Patriarchen, indem er ihn eigenhändig mit den Abzeichen seiner Würde bekleidete, und wußte für diese Neuerung nicht bloß von dem anwesenden in großer Geldnoth befindlichen griechischen Patriarchen, sondern auch von einer Synode zu Constantinopel (1593), die Bestätigung zu erhalten⁴⁾. So blieb es bis auf Peter I., welcher, im Gefühl des Selbstherrschers, wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen, sich desselben ganz zu entledigen beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode

4) Man sehe darüber (Theiner) Neueste Zustände S. 72—74.

des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Erarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter dem Kaiser als Schutzherrn und factisch als Oberhaupt ein ⁵⁾, und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Bestätigung des Patriarchen zu Constantinopel und seiner Amtsbrüder ⁶⁾. Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb während dieser Veränderungen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas, aus dem von den Patriarchen dem russischen Klerus (1723) zugeschickten Glaubensbekenntnisse ⁷⁾, und aus den größeren und kleineren russischen Lehrsystemen ergibt ⁸⁾.

E) Die unirten Griechen in Polen und Litthauen ¹⁾.

25 a. In dem Theile der russischen Stammlande, der mit Kiew um 1322 unter die Herrschaft der heidnischen Litthauer fiel, blieb die alte Bevölkerung bei dem griechischen Ritus, und diesem schlossen sich auch die Litthauer bei ihrer Bekehrung (1387) an. Sie standen unter dem Metropolit von Kiew, der aus seiner Residenz Moskwa zu Zeiten nach Kiew kam, und hier auch seinen Vicarius hatte. Nachdem aber Kiew auf Betreiben des litthauischen Großfürsten Witowt (1415) einen eigenen Metropolit erhalten, neigte derselbe mit vielen anderen Bischöfen unter Begünstigung des Großfürsten zur Union mit Rom, die auch nach einem (1520) eingetretenen Rückfall, nachdem Litthauen mit dem zur lateinischen Kirche gehörenden Polen (1569) völlig zu einem Königreiche vereinigt worden, unter Sigismund III. (1594)

5) Mehr darüber findet man bei Schmitt S. 163—178., (Theiner) Neueste Zustände S. 119—122.

6) Die merkwürdigen Schreiben hat (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 60—72.

7) Dieses findet man bei (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 305—307. 390—419.

8) *Christiana orthodoxa theologia in Academia Kioviensi a Theophano Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornata et proposita. Regiom. 1774. 7 vol. 8.* — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitsch verfaßt von dem Jeromonach Platon nunmehrigen Archimandriten des Troijschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

1) Davon handeln die genannten Werke von Strahl und Theiner. Eine gute Zusammenstellung giebt auch Mejer Propaganda I. 451—470.

bleibend zu Stande kam und 1720 bestätigt wurde. Daneben hatten aber auch die Nichtunirten ihren Metropolitan in Kiew, der mit dem Patriarchen in Constantinopel und Moskau in Verbindung stand und durch die Abtretung von Kiew an Rußland (1686) auch politisch wieder mit demselben vereinigt wurde. Durch die Theilungen Polens seit 1772 kam eine große Zahl lateinischer und unirteruthenischer Bisthümer unter die russische Herrschaft, und es wurden alsbald, den feierlichsten Verträgen zuwider, alle Mittel der Verführung, List, Gewalt und Grausamkeit gebraucht, um zunächst Letztere zum massenhaften Abfall der russischen Kirche zu nöthigen²⁾. Unter Paul I. und Alexander I. erhielten die treu Gebliebenen zwar wieder etwas Ruhe und geordneten Bestand. Allein seit 1825 wurden die alten Künste in einem gesteigerten unerhörten Maße wieder ins Werk gesetzt, was auch den Erfolg hatte, daß die letzten drei Bischöfe mit 1305 Geistlichen am 12. Februar 1839 ihr Gesuch um Aufnahme in die russische Kirche einreichten. Gregor XVI. machte dieses Alles in seinen Allocutionen vom 22. November 1839 und 22. Juli 1842, bei Letzterer mit Beifügung der Documente³⁾, der christlichen Welt bekannt. Der Rest der unirten Griechen des alten Königreichs Polen befindet sich in den unter Oesterreich gekommenen Provinzen⁴⁾.

F) Das Königreich Griechenland¹⁾.

25 b. Nach der Bildung des Königreichs Griechenland war die staatsmännische Aufgabe die, die in dem kirchlichen Wesen noch unbestreitbar vorhandenen Kräfte mit möglichster Schonung der überlieferten Einrichtungen zur Herstellung der Nation zu benutzen. Zu den vielen in dieser Hinsicht begangenen Mißgriffen gehörte aber, daß man die Kirche dieses Landes von ihrem rechtmäßigen Oberhaupte eigenmächtig ganz losriß und nach russischer

2) Die actenmäßigen Belege findet man bei Theiner und in folgendem lesenswerthen Werke: *Persécution et souffrances de l'église catholique en Russie — par un ancien conseiller d'état de Russie.* Louvain 1844.

3) Diese erschien übersetzt sammt den Beilagen von P. Gall Morell. *Einsteckeln* 1842.

4) Man sehe darüber Mejer *Propaganda* I. 470—472.

1) Nähere Nachweisungen giebt das oben (S. 25. Note 1.) angeführte Werk von Schmitt.

Weise der Staatshoheit unterwarf. Dieses geschah nach den unter der Hand mit den Bischöfen getroffenen Vorbereitungen durch eine königliche Declaration vom 23. Juli (4. August) 1833, wodurch die Kirche des Landes für frei und unabhängig, der König aber zu ihrem Oberhaupte erklärt, und zu ihrer Verwaltung eine permanente heilige Synode, jedoch unter der Oberhoheit des Königs und des von ihm bezeichneten Staatsministeriums, eingesetzt wurde²⁾. Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft, und 1852 die Synode gegen die Staatsregierung etwas freier gestellt worden.

II. Grundlehren der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

26. Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische¹⁾, daher allein wahre und seligmachende Kirche²⁾. Auch lehrt sie, daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren bloß geistigen Gemeinschaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht³⁾. Sie dringt daher auf diese Einheit und Vereinigung,

2) Abgedruckt ist diese Declaration bei Wenger Beiträge S. 233—240.

1) *Orthod. confess. Part. I. q. 83. Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.*

2) *Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Anm. Sie ist eine einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber gründet sich auf unbezweifelte Beweise. Wir machen hieraus den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einige und eben dieselbe von Anfang der Welt sei.*

3) *Orthod. confess. Part. I. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tamesti vero antistites in ecclesiis, quae praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin T. XI. p. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos*

selbst in den äußeren Gebräuchen, wiewohl sie diese, wie auch die katholische Kirche thut, nicht für durchaus wesentlich erklärt⁴⁾.

B) Von der Kirchengewalt.

27. Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Handhabung der Disciplin¹⁾, und lehrt in völliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besondern Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt²⁾ und von diesen durch Auflegung der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist³⁾. Sie unterscheidet daher neben dem geistigen Priesterthum, welches

Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submolo, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

4) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. S. 40. Anm. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

1) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. S. 29. Anm. Die Pflicht des Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebete verrichten; dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hiernächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder, nach geschעהner einfältiger Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. Tom. XI. p. 242). *Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatioae, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.*

3) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. S. 37. Anm. In dem geistlichen Regimente erwähnt die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschעהnen Wahl erfolgt die Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von anderen Bischöfen. Die Einsegnung geschieht durch Anrufung des heiligen Geistes, und Auflegung der Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei ausruhet: er ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.